

- *DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr*

*„DSB-regelkonforme Waffen,
Munition, Zubehör und
Ausrüstung“*

(Hinweise zur Waffenkontrolle)

*Erläuternde Erklärungen und Anmerkungen zur
Auslegung der SpO - für Waffenkontrolleure,
verantwortliche Standaufsichten und Schützen*

(3. Auflage ab 2009)



von Heinz-Josef Bär

○ *DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr „DSB-regelkonforme Waffen, Munition, Zubehör und Ausrüstung“ (3. Auflage ab 2009)*

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeine Regeln und erläuternde Hinweise**
 - **Anlage 1** = Kommentar zu den ‚Ausnahmen von der Beschusspflicht‘
 - **Anlage 2** = Beschusszeichen (Auszug) der C.I.P.-Mitgliedstaaten
 - **Anlage 3** = Beschreibung des Wettbewerbs „Ordonnanzgewehr“ sowie der zulässigen Waffenarten und deren Ausstattungsmerkmale (Auszüge von Regel Nr. 0.9.1.2 sowie der Gewehrtabelle aus der SpO)

Modellspezifische Beschreibungen:

„DSB-regelkonforme Waffen“

- **Pos. 1 – Deutschland**
 - **Anlage** = Fax der TK v. 28.3.03; - „K 98k - umgebaut auf .308 Win.“ (7,62 x 51 Nato)
- **Pos. 2 – Mauser-Modelle und Varianten für- bzw. aus diversen Ländern**
- **Pos. 3 – Großbritannien**
 - **Anlage 1** = Visiere für ‚Lee-Enfield‘ – ‚GB‘
 - **Anlage 2** = In den USA gebaute Enfield-Variante für GB – P/14
 - **Anlage 3** = E-Mail der TK v. 7.8.06; Nichtzulassung der Lee-Enfield-Rifle – L8
- **Pos. 4 – Russland, „ehem.“ Warschauer-Pakt-Staaten, Finnland**
- **Pos. 5 – Schweiz**
 - **Anlage 1** = Nichtzulassung der TK des höhen- und seitenverstellbaren „Furter Visiers“
 - **Anlage 2** = Nichtzulassung der TK des W+F Diopters für den K 31
- **Pos. 6 – Schweden**
 - **Anlage 1** = Feinvisiere für Schweden-Mauser m/96, m/38, m/41 und m/41 B
 - **Anlage 2** = Zulassung der TK ab 1.2.06; Dioptervisier – ‚Pramm-Diopter‘ für m/96
 - **Anlage 3** = Zulassung v. M. Mückl ab 27.9.07; Dioptervisier – ‚Söderin-Diopter‘ für Schweden-Mauser.
- **Pos. 7 – USA**
 - **Anlage** = Visiere für US-Ordonnanzgewehre – Springfield und US-Enfield

Anhang:

- **zu Pos. 1-7 – Ordonnanzwaffentabelle**

Technische Merkmale der (häufig, teilweise gelegentlich) im DSB-Wettbewerb 1.58 „Ordonnanzgewehr“ verwendeten Waffenmodelle

Erlaubt ist ausschließlich die nicht-kommerzielle Nutzung bei Nennung des Verfassers. Dies gilt auch für die Verwendung von Auszügen.

○ *DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr*
„DSB-regelkonforme Waffen, Munition, Zubehör und Ausrüstung“ (3. Auflage ab 2009)

Allgemeine Regeln und erläuternde Hinweise

➤ **Modellspezifische Beschreibungen siehe beil. Anhänge - Pos. 1-7**

Anlagen:

- **Anlage 1** = Kommentar zu „Ausnahmen Beschusspflicht“
- **Anlage 2** = Beschusszeichen (Auszug) der C.I.P. – Mitgliedstaaten
- **Anlage 3** = Beschreib. des Wettbewerbs Ord.-gew. lt. SpO und Ausz. der Gewehrtabelle

Waffen – SpO 1.58.1 – 1.58.3

Vorwort und Erläuterung zu Regel 1.58.1.1 der SpO

Absatz 1 dieser Regel besagt: *„Zugelassen sind Repetiergewehre, die bis einschließlich 31.12.1963 als Ordonnanzwaffen geführt wurden. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen (Der Zusatz aus 2008 „Replika sind nicht zugelassen“ wurde in der SpO 2009 wieder gestrichen.) Einzellader, Unterhebelrepetierer und Halbautomaten sind nicht zugelassen.“*

... Mehr besagt die SpO als (Kern)beschreibung nicht und „ein Mehr“ ist auch kaum möglich, ohne dass die SpO zu einem mehrbändigen Mammutwerk aufgebläht würde, ohne letztendliche Klarheit zu garantieren.

Jedem Funktionär und jedem Schützen muss im Prinzip klar sein, dass die Regeln zur Beschaffenheit und Ausstattung einer historischen Ordonnanzwaffe „naturgemäß“ nicht so exakt definiert werden können, wie für moderne Matchwaffen.

Man sollte sich hier einen Grundsatz immer vor Augen führen:

Ein Ordonnanzgewehr ist keine „designte Matchwaffe“, welche bis ins Detail reglementiert werden kann.

Ordonnanzgewehre wurden (und werden) in vielen Staaten während ihrer Konstruktions-, Bau- und erst recht Verwendungszeit immer wieder modernisiert, verändert und umgebaut. Daher kann man, so die Bezeichnung für eine technische Stahl/Holzkonstruktion angebracht ist, Ordonnanzgewehre durchaus als „lebende Objekte“ bezeichnen. Man sollte deshalb mit der Aussage: „Dies oder jenes hat es bei dem Modell nie - oder immer gegeben“, sehr vorsichtig umgehen.

Aus diesem Grunde sind bei der Waffenkontrolle neben der Beschreibung in den Regeln 1.58.1 bis 1.58.3 „Ordonnanzgewehr“, folgende „Allgemeine Regeln“ der SpO nicht aus den Augen zu verlieren:

SpO 0.1.3 - Auslegung

„Wo der Wortlaut der Sportordnungsregeln eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, sind sie stets im Sinne des sportlichen Anstands, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, zu interpretieren.“

SpO 0.5.3 - (zum Thema) Waffen, Munition und Ausrüstung

„Sportwaffen, Behelfe, Ausrüstung, Zubehör usw., die in diesen Regeln nicht erwähnt sind, jedoch einen persönlichen Vorteil gegenüber anderen verschaffen können oder gegen den Sinn dieser Regeln und Bestimmungen verstoßen, sind nicht erlaubt.“

Jedem Schützen, der an dem DSB-Wettbewerb mit einem seltenen „Exoten“ antreten möchte, der zweite Satz der Regel 1.58.1.1 sehr wohl bekannt sein:

„Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.“

Das heißt, ein solcher Schütze sollte – ja muss (!) der Waffenkontrolle entsprechende Literatur im Original oder als aussagefähige Kopie vorlegen, aus der sich zweifelsfrei ergibt, dass die betreffende Waffe die Zulassungsmerkmale gemäß DSB-Regeln 1.58.1.1 – 1.58.3 sowie der Gewehrtabelle erfüllt.

Schäftung – SpO 1.58.2 *)

Die SpO besagt hier:

„Wie Original, Handballenauflagen, Handstützen sind nicht gestattet.“

Visierung – SpO 1.58.3 *)

Die SpO besagt hier:

„Originalgetreue Visierung; spezielle Diopter- oder Scharfschützenvisierungen sind nicht gestattet.“

Die bisherige Regelung der TK besagte, dass es sich bei den Visierungen inklusive zugelassener Loch- und Feinvisiere (je nach Modell) jeweils um „Originale“ handeln musste.

... „wie an die Truppe ausgeliefert, nur Originale, keine Nachbauten.“

Neu! Laut Auskunft von Herrn Furnier (TK des DSB) sind jetzt auch „Replika“ (Nachbauten von Visiereinrichtungen) zugelassen, soweit sie in Form und Funktion den Originalen „Originalgetreue Visierung“ entsprechen.

*) Zu beiden vorstehenden Ausstattungsmerkmalen möchte ich auf meine beigefügten modellspezifischen Beschreibungen „DSB-regelkonforme Waffen“ diverser Staaten sowie der jeweiligen Modelle verweisen.

➤ **Siehe hierzu „Pos. 1–7“ - und die Ordonnanzwaffentabelle (Anhang).**

Neu ab 2009: Bekleidung – SpO 1.58.4.0

Zu beachten ist ab dem Sportjahr folgende Regelung:

„Schießjacken (1.0.2.3) und Schießhosen (1.0.2.4) sind nicht gestattet“

(Es ist hier aber nicht erwähnt, dass Schießschuhe und Schießhandschuhe nicht mehr erlaubt sind.)

In Bezug auf die Eigenschaften und Ausstattung der nun erlaubten Bekleidung wird „normale Sportbekleidung“ empfohlen. Weitergehende Konkretisierungen wurden von der TK des DSB bisher noch nicht beschlossen. Hier bleibt die weitere Entwicklung zuerst mal abzuwarten.

Ich persönlich gehe aber mal stark davon aus, dass derjenige mit Sicherheit arge Probleme bei der Ausrüstungskontrolle bekommen wird, der mit einer Motorradjacke o. Ä. zum Wettkampf erscheint, oder Schulter- oder Ellenbogenpolster (sowohl über- als unter der Jacke) verwendet.

Gewehrriemen - SpO 1.58.4.1

Neu! Hierzu wurde ab 2009 die SpO ergänzt bzw. präzisiert:

Die Regel 1.58.4.1 der SpO besagt jetzt:

„Im Liegendanschlag darf ein Gewehrriemen/Trageriemen (wie Original), (=neuer Zusatz !) der mit beiden Enden an der Waffe befestigt sein muss, verwendet werden. Er darf um den die Waffe haltenden ~~Arm~~ Unterarm (=verändert!) geschlungen werden. Eine Fixierung an der Bekleidung ist nicht gestattet“.

- Diesen Text im Sinne der SpO angewandt bedeutet, dass es sich jetzt um einen Original- (oder Replika) und bei dem jeweiligen Gewehrmodell ordnungsmäßig geführten Gewehrriemen handeln muss, er an den dafür vorgesehenen vorderen und hinteren Riemenbügel (bzw. Schaftdurchbrüchen) zu befestigen ist, und dass er lediglich um den die Waffe haltenden Unterarm geschlungen werden darf.

Im Stehendanschlag darf der Gewehrriemen nicht um den die Waffe haltenden Arm geschlungen werden. (Siehe auch Regel 1.0.1.3.5 der SpO)

Neu! Gemäß einer Entscheidung der TK des DSB vom November 2008 gilt eine neue Regelung:

Im Stehendanschlag muss der Gewehrriemen von der Waffe abgenommen werden - oder er muss lose herunterhängen (im Bogen).

- Das heißt, er darf im Stehendanschlag weder „gespannt“ werden und es ist somit auch nicht erlaubt, ihn mit der Hand oder den Fingern zu berühren.

Munition - SpO 0.5.2 (sowie 1.58.5 und 1.58.5.1)

Laut SpO Regel 0.5.2.1 – „Munition“ heißt es:

„Spezialmunition, wie Leuchtspur-, Brandmunition usw., ist verboten.“

Des Weiteren ist in der Gewehrtabelle (**siehe Anlage 3**) unter „1.58 - Ordonnanzgewehr“ lediglich erwähnt: „6-8 mm Zentralfeuer“.

Es existieren gemäß SpO keine weiteren Vorgaben (weder bzgl. Ladung noch Geschossart).

Die Regeln „1.58.5 – Munitionskontrolle“ und „1.58.5.1 – Munitionsprüfung“ haben sich m. E. bisherigen „Entmüllungsaktionen“ offenbar standhaft widersetzt. Diese Regeln stammen aus der Anfangszeit des Ord.-Gewehres als DSB-Disziplin. Damals beabsichtigte man meines Wissens die Einführung eines Mindestimpulses vorzuschreiben. Dies wurde aber wieder aufgegeben. Da die SpO heute keine diesbezüglichen Vorschriften vorgibt, laufen die Regeln somit ins Leere.

- **Eine Munitionskontrolle findet folglich nicht statt.**

Eine Ausnahme ist „außerhalb der SpO“ ggfs. dann gegeben, wenn der jeweilige Standbetreiber die Verwendung bestimmter Geschosse (z. B. Vollmantel o. Ä.) vorschreibt.

Bei manchen (zumeist militärischen) Ständen heißt es z. B.:

- Zugelassen sind Vollmantel- und alle gängigen Matchgeschosse (mit „kleiner Öffnung“) wie z. B. von Sierra, Norma, Lapua, Berger u. Ä.
- Nicht zugelassen sind Geschosse mit „großer Öffnung“ an der Geschoss-Spitze wie z. B. das (nicht mehr produzierte) ‚RWS SG-Match‘ sowie solche mit Kunststoffspitzen wie z. B. ‚V-Max‘, ‚X-Max‘, ‚Ballistic Tip‘ u. Ä.

Ich kann allen Ordonnanz-Gewehrschützen nur dringend empfehlen, die jeweils aktuellen Ausschreibungen bzw. Hinweise in den Info-Journalen der Landesverbände oder in den Internetportalen des DSB bzw. der angeschlossenen Landesverbände zu beachten, sodass ggfs. noch Gelegenheit besteht, im Vorfeld entsprechende Patronen mit zugelassenen Geschossen zu verladen bzw. zu beschaffen.

Sicherheitsregeln zum Thema „wiedergeladene Munition“

Auch ohne Munitionskontrolle (welche in der Praxis - ohne MIP-Prüfung - ja auch nur schwer möglich ist) sollte - ja muss, allein aus eigenem Interesse, immer ein Höchstmaß an Sicherheit während des Schießbetriebs angestrebt werden.

Bestehen oder entstehen Zweifel im Hinblick auf die Qualität bzw. die Herkunft von wiedergeladener Munition, kann ich aus Sicherheitsgründen nur empfehlen, hier „investigativ“ beim betreffenden Schützen nachzufragen.

- Hat der Schütze die Munition selbst geladen?
- Ist er im Besitz eines „Sprengstofferlaubnisscheins“ nach § 27 des Sprengstoffgesetzes?
- wenn nein – welcher Berechtigte (aus seinem Verein) hat die Munition geladen und ist dieser bekannt?

Kann der Schütze die Zweifel nicht ausräumen oder weisen die Hülsen bzw. die Zündhütchen Zeichen von Überdruck auf oder sind sonstige Anzeichen an der Munition oder Waffe erkennbar, welche die Standsicherheit gefährden könnten, so ist die Verwendung zu untersagen.

- **Noch eine Anmerkung zum Thema „Munition“ bzw. ---**

„Laden der Patronen ins Magazin - beim Wettkampf“

Die SpO des DSB besagt zwar, dass nur Repetiergewehre (mit Zylinderverschluss) – und keine Einzellader – zum Wettkampf zugelassen sind, eine Vorschrift, die Patronen aus dem Magazin zuzuführen, beinhaltet die DSB-Regel aber nicht.

NEU (!) Zu beachten ist, dass aber dennoch die Teilnehmer der Deutschen Meisterschaft (erstmalig 2007) angewiesen wurden, 5 Patronen ins Magazin zu laden.

Daher sei allen Schützen dringend empfohlen, sich darauf einzustellen und auf die Gesamtlänge ihrer (selbstgeladenen) Patronen zu achten, so dass diese ins Magazin passen.

Zu Regel-Nr. 1.58 der Gewehrtabelle - „Sonstiges“ „keine Mündungsbremsen“ (Mündungsfeuerdämpfer)

Standardmäßig besitzen einige „im Prinzip“ DSB-zugelassene Modelle, z. B. der britische ‚Dschungel-Karabiner‘ (No. 5 Mk 1) und die spanischen Kurz-Karabiner ‚FR7‘ und ‚FR8‘, eine Mündungsbremse

(Mündungsfeuerdämpfer). Zu Regel 1.58 der „Gewehrtabelle“ ist unter „Sonstiges“ neben dem Hinweis; „keine Flimmerbänder“ - auch **„keine Mündungsbremsen“** aufgeführt.

Das heißt, will ein Schütze eine der o. a. Modelle beim DSB-Wettbewerb verwenden, so muss er die Mündungsbremse entfernen bzw. entfernen lassen.

Hierzu noch ein Hinweis an die „Schräubchenzähler“ unter uns, die sich möglicherweise an den genannten technischen Begriffen stören. Wenn mit Verweis auf die Gewehrtabelle der SpO im obigen Text sowie bei den modellspezifischen Beschreibungen von „keine Mündungsbremsen“ bzw. „Mündungsfeuerdämpfer“ die Rede ist, so besagt dies sinngemäß, dass jegliche Art von Mündungsvorrichtungen nicht zugelassen sind.

Beschuss – SpO 0.5.1.1

Für Wettbewerbe des DSB gilt (SpO 0.5.1.1 – Waffen):

Neu ab SpO 2008: (Erster Absatz) *„Auf jeder Waffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.“*

(Dies entspricht dem Text des BeschGs vom 11.10.2002 = in Kraft seit dem 1.4.2003 – zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26.3.2008)

“Ausnahmen von der Beschusspflicht“ - § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

➤ **Siehe hierzu auch meinen Kommentar - Anlage 1.**

Anmerkung: Der bis 2007 gültige „letzte Absatz“ der o. a. Regel, nachdem nur ‚Vorderlader Originale vor Einführung der Beschusspflicht‘ von der Beschusspflicht ausgenommen waren, wurde aber irrtümlich noch nicht aus dem Update zur SpO – Stand 01.01.2008 + 2009 gestrichen. Da dieser Absatz aber jetzt in veränderter Form (ohne diese Einschränkung) an die erste Stelle der Regel 0.5.1.1 gesetzt wurde, ist dieser letzte Absatz nun hinfällig.

Beschusszeichen der C.I.P. Mitgliedstaaten: (siehe Anlage 2)

Da in Deutschland alle Beschusszeichen der C.I.P.-Staaten gültig sind, heißt dies in der Praxis:

Jede teilnehmende Waffe hat das Beschusszeichen eines C.I.P. *) -Teilnehmer-Staates zu besitzen.

*) *Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives –C.I.P.
(Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen.)*

Derzeit sind folgende Staaten Mitglied der C.I.P., welche die Beschusszeichen gegenseitig anerkennen:
Belgien, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Vereinigtes-Königreich-von-Großbritannien inklusive Nordirland, Italien, Österreich, Russische Föderation, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

Weiterhin werden anerkannt: Beschusszeichen der ehemaligen DDR und des ehemaligen Jugoslawien.

Die Beschusszeichen nach dem 30.9.1992 des Beschussamtes der ehem. Soz. Rep. Jugoslawien von Kragujevac werden von der C.I.P. nicht anerkannt.

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die gültigen Beschusszeichen der C.I.P.-Teilnehmerstaaten identifizieren zu können, habe ich einen Auszug der für Sie „wesentlichen“ Beschusszeichen zusammengestellt.

- siehe Seite 1-3 der Anlage 2.

Die deutschen Beschuss- und Ortszeichen der Beschussämter (mit Historie) finden Sie - als Auszug - zusätzlich nochmals auf

- Seite 4 der Anlage 2.

Achtung! Zum Teil fehlt der gültige Beschuss auf den Ordonnanzwaffen

• Waffen aus Nicht-C.I.P.-Teilnehmerstaaten

Im Wettbewerb „Ord'gewehr“ des DSB werden häufig Waffen aus der Schweiz, Schweden und den USA eingesetzt.

Da die Schweiz, Schweden und die USA nicht Mitglieder der C.I.P sind, gelten die dortigen Beschusszeichen bzw. Abnahmemarken in Deutschland nicht.

Insbesondere bei „Direktimporten“ aus der Schweiz ist gelegentlich zu beobachten, dass Schützen ihrer Pflicht, die Waffe in Deutschland beschießen zu lassen, nicht nachkommen.

Hinweis: Es ist gemäß § 3 Abs. 1 des Beschussgesetz verboten, eine solche Waffe in Deutschland „in den Verkehr“ zu bringen.

Wie vorstehend bereits erwähnt: Wenn eine Waffe kein Beschusszeichen eines C.I.P.-Mitgliedstaates besitzt, ist sie von der Teilnahme ausgeschlossen.

- **Beschusspflicht für Ordonnanzwaffen mit militärischen Abnahmezeichen (z. B. WaA-Stempel)**

Generell werden „militärische Abnahmezeichen“ (z. B. Wehrmachtsabnahmestempel) – sowohl deutsche als auch ausländische – **nicht als Beschusszeichen anerkannt**, da die Prüfung nicht nach den Regeln der(s) Waffengesetze(s) erfolgte.

Dies bedeutet, dass Militär-Schusswaffen, wenn sie nach Ende ihrer militärischen Laufbahn auf den zivilen Markt gelangen, ebenso wie alle anderen Feuerwaffen der Beschusspflicht unterliegen und (neu) beschossen werden müssen.

Bei Sammlerwaffen darf der Beschussstempel an verdeckter Stelle angebracht werden.

In diesem Fall muss der Schütze dem (DSB) Waffenkontrolleur aber die entsprechende schriftliche Bescheinigung des Beschussamtes vorlegen.

Ich kann allen Besitzern von deutschen und ausländischen „ehemaligen“ Armeewaffen nur empfehlen, den Beschuss-Stempeln auf ihrer Waffe die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, ehe sie sich aus Unwissenheit strafbar machen – und nebenbei – mit ihrer Waffe auch von der Teilnahme am DSB-Wettbewerb ausgeschlossen werden.

!!! Sicherheitshinweis !!! Funktionssicherheit von Schusswaffen

Auch wenn die Beschusszeichen auf (nicht veränderten bzw. nicht überarbeiteten) Feuerwaffen - von Gesetzes wegen - eine zeitlich unbegrenzte Gültigkeit besitzen, heißt dies nicht, dass Schusswaffen tatsächlich auch ewig handhabungssicher bleiben.

Um die Sicherheit auf dem Stand (nach menschlichem Ermessen) zu gewährleisten, ist ein Waffenkontrolleur verpflichtet, auch einen Blick auf die Handhabungssicherheit der Waffen zu werfen. Dies gilt natürlich speziell für die „nicht mehr ganz taufrischen“ Waffen, die in der DSB-Disziplin SpO 1.58 „Ordonnanzgewehr“ zum Einsatz kommen.

- Macht der äußere Pflege- und Erhaltungszustand noch einen vertrauenerweckenden Eindruck?

- Lässt die Waffe sich problemlos repetieren, bzw. ist der Verschluss noch funktionstüchtig?

- Sind starke Abnutzungen oder Beschädigungen an den höchstbeanspruchten Teilen erkennbar?

Aber auch die verantwortliche Standaufsicht ist verpflichtet, immer die Augen offen halten und bei erkennbaren Sicherheitsmängeln die Benutzung einer Schusswaffe sofort zu untersagen.

Kommentar zum Thema „Ausnahmen von der Beschusspflicht“

- sowie ein paar Hinweise auf Beschussstempel etc. aus der Anfangszeit des 1. dt. Beschussgesetzes.

Das Beschussgesetz (BeschG) vom 11.10.2002 – in Kraft seit dem 1.4.2003 – zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26.3.2008 – in Kraft seit dem 1.4.2008, erwähnt unter „**Ausnahmen von der Beschusspflicht**“ in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b:

- **Feuerwaffen, die vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.**

Dieses Datum wurde meines Erachtens vom dt. Gesetzgeber willkürlich bzw. ohne genauere Recherche festgesetzt.

Es existieren „mit Bestimmtheit“ nach dem 1. Januar 1891 in Deutschland hergestellte sowie nach Deutschland importierte und in Verkehr gebrachte Feuerwaffen ohne Beschusszeichen, weil das erste deutsche Beschussgesetz zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in Kraft war und zudem auch noch keine Beschussanstalt in Deutschland bestand:

- Das Gesetz wurde am 19. Mai 1891 vom Reichstag verabschiedet.
- Die Ausführungsbestimmungen kamen zum 22. Juni 1892.
- Das Gesetz trat dann zum 1. April 1893 in Kraft.

Die erste deutsche Beschussanstalt wurde erst bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1893 in Suhl eingerichtet. Weitere folgten in Zella-Mehlis und Oberndorf am Neckar.

Die zur Zeit der Einführung des Gesetzes schon vorhandenen fertigen Waffen wurden, soweit sie noch erfassbar waren, (z. B. in Depots oder bei Händlern) mit einem so genannten Vorratszeichen gestempelt, und waren dann von einer weiteren Prüfung frei (!)



Dies bedeutet, dass sehr wahrscheinlich noch bis ca. Mitte der 90er-Jahre des 19. Jahrhunderts in Deutschland Feuerwaffen in Verkehr gebracht wurden, welche keinen offiziellen Beschuss-Stempel aufwiesen und auch nicht benötigten (!)

Ob dieser Fall allerdings nach dem 1. April 1893 tatsächlich noch häufiger anzutreffen war, oder ob die Händler und Hersteller die mit dem Vorratszeichen gestempelten Waffen i. d. R. doch noch beschießen ließen, um sie besser verkaufen zu können - wovon aus Marketinggründen eigentlich auszugehen ist - kann aus heutiger Sicht nicht mehr mit Sicherheit beurteilt werden.

Als Resümee bleibt festzuhalten: Der Gesetzgeber des Jahres 2002/03 hat es sich m. E. definitiv etwas „zu leicht“ bei der Festlegung der Grenze gemacht, nach der alle nach dem 1.1.1891 hergestellten Feuerwaffen mit einem Beschusszeichen versehen sein müssen.

Hier könnte man ketzerisch ja auch noch eine weitere Frage stellen: „Was ist mit den vor Inkrafttreten des Gesetzes hergestellten deutschen, und importierten ausländischen Waffen, die erst nach Inkrafttreten in Verkehr gebracht wurden?“ Hierzu sei auf den o. g. Vorratsstempel verwiesen, welcher keinen Beschuss der betreffenden Waffe erforderte. Auch dies erwähnt der Gesetzestext nicht.


Da davon auszugehen ist, dass bei der Waffenkontrolle das Herstellungsjahr einer Waffe aus diesem Zeitraum wohl selten exakt bestimmt werden kann und sie zudem nicht allzu häufig bei der Disziplin „Ordonnanzgewehr“ eingesetzt werden, sind die genannten Hinweise somit eher „theoretischer Natur“. Einem Waffenkontrolleur sollte aber sehr wohl bekannt sein, dass man bei der Beurteilung von Feuerwaffen und deren Beschusszeichen aus der Zeit der Einführung des 1. deutschen Beschussgesetzes ein „gewisses Fingerspitzengefühl“ walten lassen sollte.

Noch ein paar Hinweise zu den Beschusstempeln etc. aus der Anfangszeit des 1. dt. Beschussgesetzes. *)

Wie viele Dinge des Lebens, so war auch das deutsche Beschussgesetz in der Anfangszeit (nach dem 1. April 1893) noch nicht perfekt. So enthielt es, im Gegensatz zu den fast zeitgleich in Kraft getretenen englischen und belgischen Beschussgesetzen noch keine eindeutigen Regelungen zu den damals immer mehr aufkommenden rauchschwachen Nitropulvern.

Das deutsche Gesetz erlaubte aber den freiwilligen Beschuss „mit einer anderen, von dem Einsender angegebenen Pulversorte“.

Die mit Nitropulver beschossenen Waffen wiesen i. d. R. folgende Arten von Stempel auf:

$\frac{7,9}{57}$	
 24g BIP	$\frac{2,2\text{g Sch P}}{32\text{g Bl}}$
N St.m 12,7g	


Hierbei handelt es sich selbstverständlich nur um einige Beispiele.

Die Beschussbestimmungen waren anfangs für Nitropulver nicht praxisgerecht, was in der Folge zu vielen Beschwerden und Diskussionen führte (siehe „Beschusszeichen“ von G. Wirnsberger).

In den Anfangsjahren wurde die Beschussladung aufgestempelt, die i. d. R. beim Dreifachen (!) der Gebrauchsladung lag. Dies dürfte wohl auch, infolge Verwechslung bzw. Unwissenheit, beim späteren Gebrauch die Ursache für so manche Waffensprengung gewesen sein.

Außerdem war auch in einem weiteren Punkt Vorsicht für unsere Altvorderen geboten: Bei „Sch P“ (siehe obiger rechter Stempel) handelt es sich nicht um Schwarzpulver, sondern um rauchschwaches „Schutzepulver“.

--- Später wurde dann oftmals (über dem Strich) die Gebrauchsladung anstatt der Beschussladung gestempelt.

--- Des Weiteren wurden auch Büchsen (z.B. Gewehr 88) mit  sowie $\frac{8\text{mm (oder 7,9/7,8)}}{57}$



- und der Art des Geschosses $\frac{\text{St.M.G.}}{14,7\text{g}}$ gestempelt.

Auf die Pulver-Ladungsangabe wurde, wie man an diesem Beispiel sieht, zum Teil in späteren Jahren verzichtet.

Ob zwischen 1893 und 1911/12 als gemeinsames Kennzeichen für den Nitrobeschuss, zusätzlich zu den Ladedaten, immer die „Krone mit N“ gestempelt wurde, ist zwar zu vermuten, aber mit Bestimmtheit sagen kann ich das nicht.

Erst am 1. September 1911 beschloss das Beschussamt in Zella-Mehlis - und ab April 1912 auch das Beschussamt in Suhl, die Einführung eines neuen und praxisgerechten Verfahrens zum Beschuss mit Nitropulver. (Unter anderem wurde ab diesem Zeitpunkt ein einheitliches Beschusspulver verwandt.)

Die Beschuss-Bestimmungen wurden vereinfacht, die Stempel blieben gleich bzw. wurden noch um einen weiteren ergänzt.

„Krone über N“ (für Büchsen) und mit dem Zusatz „Nitro“ (für Flinten)  bzw.  Nitro

Als „allgemeiner Stempel“ für Nitrobeschuss wurde diese „Krone mit N“ erst ab 1911/12 verwandt.

*) Quelle und Zitate (teilw.): „Beschusszeichen“ von G. Wirnsberger, DWJ Verlags GmbH, Blaufelden.

Anlage 2

Beschusszeichen (Auszug) der C.I.P. *) -Mitgliedsstaaten







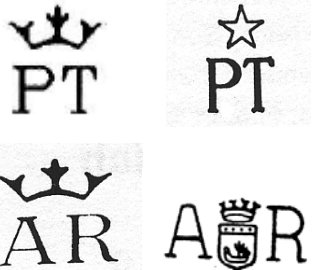
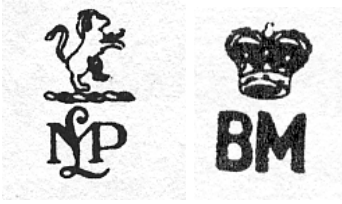

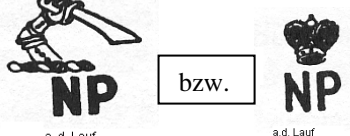
*) Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen.

Diese Staaten vereinbarten die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen.

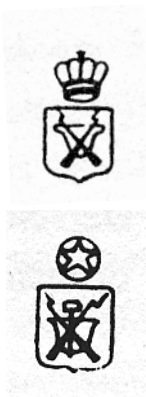
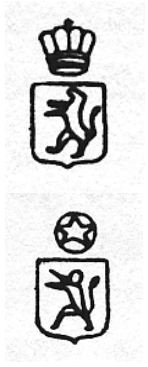
Nachstehend sind lediglich die „Allgemeinen“- sowie evtl. zusätzliche „Nitro-Beschusszeichen“, vorwiegend für Büchsen mit gezogenen Läufen und evtl. Militärwaffen (von ca. Anfang des 20. Jahrhunderts bis heute) aufgeführt.

Wegen der Komplexität der Materie, häufigerer Änderungen des politischen und gesetzlichen Umfelds sowie der C.I.P.-Mitgliedschaften kann natürlich die Vollständigkeit und 100%-ige Richtigkeit nicht garantiert werden.

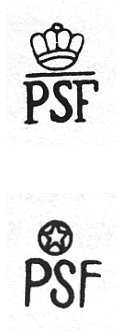
Quelle: „Beschusszeichen“ von G. Wirsberger, DWJ Verlags-GmbH, Blaufenen – und „Kleines Lexikon der Beschusszeichen, Beschussamt Ulm.

Belgien:		Chile:	
Deutschl.:		oder (1971-73)	
DDR:		Weitere Infos zu den deutschen Beschusszeichen siehe Seite 4 dieser Anlage.	
Finnland:		Frankreich:	
Großbritannien:			
brit. Militärw.:			
brit. Zivilw.:		...und zusätzl.	
		a. d. Lauf	a. d. Lauf

Italien:



...und zusätzl.



Österreich:



Mögl. Nr'n im Brustschild = 1 - 4



Mögl. Nr'n im Brustschild = 1 - 2



...und zusätzl.



Mögl. Buchstaben zusätzl. zu Nitropulver „NP“ = F, P, W, V, B (P, W, u. B = bis i. 20er J.)

Russland/
Russ. Föderation

NITRO HHTPO (H)

= Auszug;
Die Beschusszeichen wechselten und waren uneinheitlich.



Beschusszeichen Russische Föderat. ab 31.12.1994

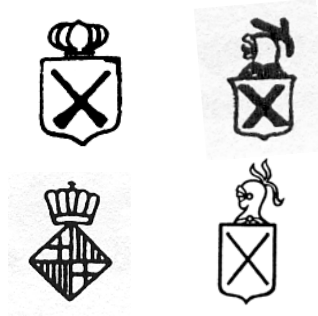
Slowak. Rep. (= ab 1996)
(vorher. Teil der Tschechoslowakei)



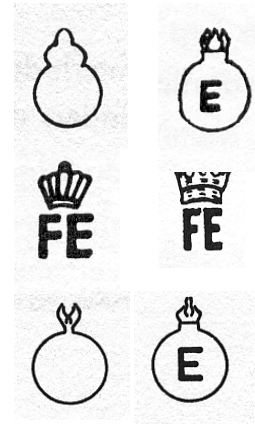
Tschechische Rep.
(Nachfolg. der Tschechosl.)
= gleicher Stempel wie vorh. Tschechoslowakei.
(Bis in die 30er-Jahre wurden die alten Österr./Ung. Beschusszeichen verwandt.)



Spanien:

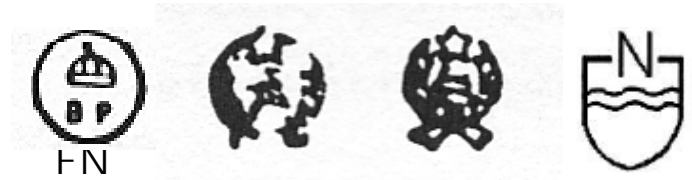


...und zusätzl.



Ungarn:

(Bis 1928 wurden die alten Österr./Ung. Beschusszeichen verwandt.)



Jugoslawien:

(war C.I.P.-Mitglied von 1973 bis zum 30.9.1992) Ab diesem Datum werden die Beschusszeichen des Beschussanstalt „Kragujevac“ **nicht mehr anerkannt.**
































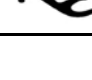
Achtung:

„Militärische Abnahmezeichen“ (z. B. Wehrmachtsabnahmestempel) – sowohl deutsche als auch ausländische – werden generell nicht als gültige Beschusszeichen anerkannt, da die Prüfung nicht nach den Regeln der(s) Waffengesetze(s) erfolgte.

Militär-Schusswaffen, die nach Ende ihrer militärischen Laufbahn auf den zivilen Markt gelangen, unterliegen ebenso wie alle anderen Feuerwaffen der Beschusspflicht und müssen (neu) beschossen werden.

Beschuss- und Ortszeichen aus Deutschland

*) = Auszug: Hier ist nur der "Nitrobeschuss von Büchsen" angegeben.

Zeitraum	Beschussz. *)	Ortszeichen	Beschussamt
>4.(7)1893-1939/40		"offizielle" Ortszeichen existierten m. W.'s noch nicht ? ? ? (Z + M verschlungen)	Frankfurt-Oder (entfällt ab 1939/40) Oberndorf a. Neckar Suhl Zella-Mehlis
1939/40-1945		  	Oberndorf a. Neckar (entfällt ab 1945) Suhl Zella-Mehlis (entfällt ab 1945)
DDR >1945-1950			Suhl
DDR 1950-1975	 zusätzl. 		Suhl
DDR 1975-1990		(Beschuss- + Ortszeichen kombiniert)	Suhl
BRD >1945-1990 (i. d. Praxis ab 1952)	 oder  (1971-1973)	        	Berlin (entfällt ab 1991) Hannover gegr. 1953 (1955) Kiel Eckernförde (= Nebenst. von Kiel) von 1952-1968 = Ortszeichen "Eichenblatt" --- danach gl. OZ wie Kiel = "Nesselblatt" Köln gegr. Anfang der 1960er Jahre Mellrichstadt gegr. nach(?) 1968 München Ulm gegr. 1952 = Nachfolger von Oberndorf a. Neckar
ab 1991		      	Hannover Kiel + "Beschussstelle" Eckernförde Köln Mellrichstadt München Suhl Ulm

Die deutsche Beschuss-Kennzeichnung besteht seit 1912 i. d. R. aus dem Beschusszeichen (mit entsprechendem Buchstaben der Beschussart), dem jeweiligen Ortszeichen*) und der zweistelligen Jahreszahl des Beschusses (zeitw. auch um die Monatszahl ergänzt)
Auf Antrag können die beiden Ziffern der Jahreszahl durch Buchstaben "verschlüsselt" werden.
A-K (ohne J) entsprechen den Ziffern 0-9
(weitere Zusatz-Kennz. waren/sind möglich)
*) "offizielle" OZ = ab 1939/40

Anlage 3

Beschreibung des Wettbewerbs „Ordonnanzgewehr“ sowie der zulässigen Waffenarten und deren Ausstattungsmerkmale

„freie Abschrift“ (Auszüge)

Regelnummer / Wettbewerb	1.58 Ordonnanzgewehr
--------------------------	----------------------

--- Hinweise hierzu findet man (zusätzlich zu Regel-Nr. 1.58) in:

- **Regel 0.9.1.2 - „Wettbewerbe des DSB“**

Waffenart	Langwaffe / Mehrlader <i>(aber --- gemäß Regel 1.58 1.1, Abs. 2 der SpO sind Unterhebelrepetierer und Halbautomaten nicht zugelassen)</i>
Lauflänge in cm	min. 42
Visierung	Diopter / Korn <i>(bzw. je nach Modell – s. Ord' waffentabelle)</i> offene Visierung
Distanz in m	100

--- eine weitere und detailliertere Beschreibung findet man in:

- **Gewehrtabelle** (siehe SpO – Kapitel 1)

max. Gewicht (der Waffe) Abzugswiderstand	Ordonnanzmäßige Ausführung in allen Teilen ≥ 1500 g
Schäftung Systemlänge	Ordonnanzmäßige Ausführung in allen Teilen Ordonnanzmäßige Ausführung in allen Teilen
Visierhilfe optische Zielhilfsmittel	keine keine
Laufbeschwerung	keine, auch keine Zusatzgewichte
Munition	6-8 mm Zentralfeuer
Anschlagart Schusszahl	liegend/stehend 40 <i>(= je Anschlagart 20 Wettkampfschüsse in je 2 Serien á 10 Schuss)</i>
max. Schusszahl (je) Scheibe	L : 10 / S : 10 <i>(d. h. je 2 Scheiben für liegend und stehend)</i>
Schießzeiten: Zulanlagen / andere Systeme (= elektronische Scheiben)	45 Min. <i>(kein zeitlicher Unterschied der Schießzeit bei Verwendung von elektronischen Scheiben)</i>
Sonstiges	keine Flimmerbänder keine Mündungsbremsen

(„kursiv“ = eigene Zusätze bzw. Anmerkungen)

○ *DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr*
Hinweise: „DSB-regelkonforme Waffen“ (3. Auflage ab 2009)

POS. 1

1 - Deutschland

Mauser - Gew. 98; K 98a; K 98b; K 98k *)

➤ Technische Merkmale siehe Ord'waffentabelle --- Anhang

*) Das Nachstehende gilt aber auch für die in Ex-Jugoslawien, Norwegen und Israel ordonanzmäßig geführten, dem Original entstammenden bzw. entsprechenden Ausführungen (Varianten).

Anlage:

- = Fax der TK v. 28.3.03; K 98k –
umgebaut auf .308 Win. (7,62 x 51 Nato)

Kaliber

Das ‚Gewehr 98‘, der ‚K 98a‘ (= Kar. 98AZ) und der ‚K 98b‘ wurden im Kaliber 8 x 57 IS gefertigt und m. W. nie ordonanzmäßig in einem anderen Kaliber geführt.

Der (ursprünglich in bzw. für Deutschland im Kal. 8 x 57 IS gebaute) ‚K 98k‘ wurde nach dem 2.Wk z. T. in anderen Kaliber neu gebaut (teilweise als Variante) bzw. in andere Kaliber umgerüstet. („Conversions“)

Vor dem 31.12.1963 wurde er ordonanzmäßig in den folgenden Kalibern geführt;

- 8 x 57 IS - Deutschland, Ex-Jugoslawien und diverse,
- .30-06 Springfield - Norwegen,
- 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) - Israel,

und ist somit in diesen Kalibern für die DSB-Disziplin 1.58 zugelassen.

- Der „Zeitpunkt“ eines evtl. nachträglichen Umbaus auf eines der genannten Kaliber ist ohne Belang.
 - Siehe hierzu auch die **Anlage zu Pos. 1 - D.**

Visierung

Für Wettbewerbe des DSB gilt für die oben genannten Modelle:

Vorgeschrieben ist; höhenverstellbare „**V-Kimme und Dachkorn**“.

Eine Visierung mit Balkenkorn sowie entsprechend modifizierter Rechteck- oder U-Kimme (wie z. B. bei Wettbewerben anderer Verbände zugelassen) ist nicht erlaubt.

Hinweis: Einzig die für Portugal gebaute K 98 Variante (= seltenes Sammlerstück) wurde mit einer U-Kimme und Balkenkorn – mit stabilen Kornschutzbacken ausgestattet.

Zu erkennen ist er an der Hülse, die mit „1937“ und dem „Portugiesischen Wappen“ gekennzeichnet ist.

- Siehe hierzu auch die Hinweise und das entsprechende Foto unter „**Pos. 2**“ (**Mauser-Modelle und Varianten für- bzw. aus diversen Ländern**).

Abzug

Die Abzugseinrichtung - soweit von außen sichtbar - bedarf eines prüfenden Blickes.

Erlaubt ist der ordonanzmäßige Abzug.

Laut Gewehrtabelle der SpO: „*Ordonanzmäßige Ausführung in allen Teilen.*“

Der ordnungsmäßige Abzug hat immer eine glatte Abzugszunge. Eventuelle Längsrillen in der Abzugszunge deuten als sicheres Indiz auf einen nachträglich eingebauten Abzug hin. Was natürlich nicht heißt, dass alle „zivilen Abzüge“ solche Längsrillen aufweisen.

--- Es sind Abzüge zum nachträglichen Einbau auf dem Markt, bei welchen sowohl der Vorzug, der Abzugswiderstand (!) als auch ein eingebauter Triggerstopp einstellbar sind.

--- Des Weiteren sind für 98er-Modelle auch Abzüge mit Rückstecher (!) erhältlich.

Diese Abzüge wurden für Match- Jagdgewehre mit 98er-System konstruiert, und sind natürlich **nicht** für den o. a. DSB-Wettbewerb zugelassen.

*Thema
K98 umgebaut*

Anlage
zu Pos. 1 "D"



Deutscher Schützenbund e.V. Lehnstr. 120 • 65195 Wiesbaden

Rheinischer Schützenbund
Zu Hd. Fr. Dreher
Bertha-v.-Suttner-Str. 39

40595 Düsseldorf

**Deutscher
Schützenbund e.V.**

Sportleitung

Telefon (0611) 4 68 07 - 0
Telefax (0611) 4 68 07 - 49

28.06.99

Schreiben v. 27.01.03 und 18.03.2003 K98_308

Ordonnanzgewehre

**Per FAX am
28.03.2003**

Sehr geehrte Frau Dreher,

Ihre Anfrage habe ich am 08.03.2003 im Sportausschuß des DSB allgemein beantwortet.

Sie haben telefonisch angefragt, ob ein Karabiner K 98 umgebaut auf Kaliber .308 Winchester beim Ordonnanzgewehrschleßen nach Regel 1.5B der Sportordnung des DSB verwendet werden darf.

Aus der Sicht der Bundessportleitung ist dies möglich, da das Regelwerk aussagt:

1.5B	Ordonnanzgewehr
1.5B.1	Waffen
1.5B.1.1	Zugelassen sind Repetiergewehre, die bis einschließlich 31.12.1963 als Ordonnanzwaffen geführt wurden. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

Der Karabiner K98, umgebaut auf Kaliber .308 Winchester, wurde ordnungsmäßig in Israel geführt.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

i.A. *Max Mückl*
Max Mückl, stellv. Bundessportleiter

*Journal
H.-J. Bär*

○ **DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr**
Hinweise: „DSB-regelkonforme Waffen“ (3. Auflage ab 2009)

POS. 2

2 – Mauser-Modelle und Varianten für- bzw. aus diversen Ländern

➤ Technische Merkmale siehe Ord'waffentabelle --- Anhang

Die Mauser-Repetierer erfreuten sich in der Zeit von Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 50er-Jahre des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern der Welt großer Beliebtheit und wurden teils in beachtlichen Stückzahlen exportiert sowie auch in einigen, meist europäischen Ländern produziert.

Obwohl die Mauser-Waffen, welche in **Pos. 2 der Ord'waffentabelle (Anhang)** aufgeführt sind, nur gelegentlich bei der DSB-Disziplin „Ordonnanzgewehr“ eingesetzt werden, sollten die Waffenkontrolleure die entsprechenden Merkmale kennen.

Die Hülse der hier aufgeführten Mauser-Waffen ziert nicht selten das jeweilige Staatswappen, speziell bei den Südamerikanern und Südeuropäern war diese Verzierung der Hülse recht beliebt.

Aufgrund der großen Vielfalt der oftmals nach den Wünschen der jeweiligen Auftraggeber modifizierten Modelle, erhebe ich bei den genannten Modellvarianten natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kaliber

Die zugelassenen Original- bzw. Konversionskaliber sind in der entsprechenden Spalte oder im Bemerkungsfeld der Ordonnanzwaffentabelle (Anhang) aufgeführt.

„Conversions“

- **Argentinien und Chile**

In den 1950er- bis Anfang der 1960er-Jahre rüsteten Argentinien und Chile die alten Repetiergewehre z. T. in 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) um.

- **Brasilien**

Ab 1948 baute Brasilien auf Basis von M 1908-Hülsen ein Modell – ‚M 954‘ im Kal. .30-06 Springfield.

- **Peru**

Peru änderte Anfang der 1950er-Jahre viele Mausergewehre in Kal. .30-06 Springfield, - später wiederum eine Anzahl in Kal. 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) ab.

Konkret ist mir ein gleiches Vorgehen von weiteren südamerikanischen Staaten zwar nicht bekannt, es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch andere Länder ihre alten Repetierer teilweise noch auf das Kaliber 30-06 Springfield oder das damalige Natokaliber (7,62 x 51 Nato) umrüsteten, bevor sie im Laufe der 1960er-Jahre zu Halb- bzw. Vollautomaten wechselten.

- **Spanien**

Auch Spanien baute in den 1950er- und 1960er-Jahren diverse alte Mauser-Repetierer zu den Modellen „FR7“ und „FR8“ in Kal. 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) um und stattete sie mit einem „Lochscheibendiopter“ aus. Diese Modelle wurden zwar m. W. nicht an die offizielle spanische Armee, sondern an die paramilitärische Guardia Civil ausgegeben. Trotzdem lässt der DSB diese Modelle aber als „Ordonnanzgewehr“ zu, wenn die standardmäßige ‚Mündungsvorrichtung‘ entfernt wird.

Keine Mündungsbremsen (Mündungsfeuerdämpfer) „= Mündungsvorrichtung“

Standardmäßig besitzen die o. a. spanischen Umbauten „FR7“ und „FR8“ Mündungsbremsen bzw. Mündungsfeuerdämpfer „Mündungsvorrichtungen“. Zu Regel 1.58 ist in der „Gewehrtabelle“ der SpO des DSB unter „Sonstiges“ - **„keine Mündungsbremsen“** aufgeführt. Das heißt, will ein Schütze eine solche Waffe verwenden, so muss er diese „Mündungsvorrichtung“ entfernen bzw. entfernen lassen.

Meines Erachtens ist mit den Modellen „FR7“ und „FR8“ aber aufgrund der nur 475-mm-kurzen Läufe im sportlichen Wettkampf „kein Blumentopf“ zu gewinnen, zumal die unter dem Lauf montierte Putzzeugröhre oftmals Verspannungen im Lauf verursacht.

- Sollte ein Schütze mit einem hier nicht erwähnten, auf Kaliber 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) oder auf ein anderes „Fremdkaliber“ umgerüsteten Mauser-Modell antreten wollen, so muss er beweisen, dass es in dieser Ausstattung vor dem 31.12.1963 von einer offiziellen Armee ordonnanzmäßig geführt wurde.

Daher sei daher hier nochmals auf die Regel 1.58.1.1 der SpO verwiesen:

„Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.“

Visierung

Dort, wo in der Ord'waffentabelle (Anhang) unter Visierung „V-Kimme – Dachkorn“ angegeben ist, ist diese für den Wettbewerb des DSB auch vorgeschrieben.

Ausnahme beim Mauser Modell 98 = der portugiesische K 98:

Bei den nahen Verwandten des Modells 98 besitzt einzig die für Portugal gebaute K-98 Variante (= selten) eine U-Kimme und Balkenkorn – mit stabilen Kornschutzbacken.

Seine Hülse (s. rechts) ist mit „1937“ und dem „Staatswappen von Portugal“ gekennzeichnet. (siehe auch untenstehende Abbildung) Ein weiteres Kennzeichen sind seine 4 Riemenbügel, wovon zwei auf der linken Schaftseite und zwei auf der Unterseite der Waffe montiert sind.



Quelle:
Verlag: VS Medien GmbH, Bad Ems



(Staatswappen von Portugal)

Abzug

Wie bei den deutschen 98er-Modellen, so muss auch den Abzügen seiner „nahen“ Varianten, welche in diversen europäischen Ländern hergestellt wurden, erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zum Beispiel: FN Mle 24 (Belgien), VZ 24 + K 24/47 -48 (Ex Tschechoslowakei), K (98)/43 (Spanien) und M 48 (Ex Jugoslawien).

Auch wenn ich mich wiederhole, aber es muss an dieser Stelle nochmals daran erinnert werden:

Die Abzugseinrichtung - soweit von außen sichtbar - bedarf eines prüfenden Blickes.

--- Erlaubt ist der ordonnanzmäßige Abzug: „*Ordonnanzmäßige Ausführung in allen Teilen.*“

Der ordonnanzmäßige Abzug hat immer eine glatte Abzugszunge. Eventuelle Längsrillen in der Abzugszunge deuten als sicheres Indiz auf einen nachträglich eingebauten Abzug hin. Was natürlich nicht heißt, dass alle „zivilen Abzüge“ solche Längsrillen aufweisen.

--- Es sind Abzüge zum nachträglichen Einbau auf dem Markt, bei welchen sowohl der Vorzug, der Abzugswiderstand (!) als auch ein eingebauter Triggerstopp einstellbar sind.

--- Des Weiteren sind für 98er-Modelle und dessen Varianten auch Abzüge mit Rückstecher (!) erhältlich.

Diese Abzüge wurden für Match- Jagdgewehre mit 98er-System konstruiert, und sind natürlich **nicht** für den o. a. DSB-Wettbewerb zugelassen.

○ **DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr**
Hinweise: „DSB-regelkonforme Waffen“ (3. Auflage ab 2009)

POS. 3

3 - Großbritannien

Lee-Enfield Rifle – No. 1 Mk III und V, No. 4 Mk I und II, P/14 und No. 5 Mk 1

➤ Technische Merkmale siehe Ord'waffentabelle --- Anhang

Anlagen:

- **Anlage 1** = Visiere für ‚Lee-Enfield‘ – ‚GB‘
- **Anlage 2** = In den USA geb. Enfield-Variante. f. GB – P/14
- **Anlage 3** = E-Mail der TK v. 7.8.06; Nichtzulassung der Lee-Enfield-Rifle – L8

Kaliber

Die diversen Lee-Enfield-Modelle waren „im Prinzip“ alle für das britische Ordonnanzkaliber-.303 British eingerichtet.

Aber – es gab auch hier Ausnahmen:

“Conversions”

--- ‚P14‘ (und US-M 1917) in Kal. 8 x 57 IS

Die Literatur („Im Dienste Ihrer Majestät“ – von Bernd Rolff; DWJ Verlags GmbH, Blaufelden) erwähnt, dass während des 2. WKs eine Anzahl (?) britischer „P14“ und amerikanischer M 1917 (P17) in das deutsche Ordonnanzkaliber 8 x 57 IS umgebaut und nach China geliefert wurde.

--- Indische ‚Rifle 2 A1‘ in Kal. 7,62 x 51 (.308 Win.)

Ebenfalls änderten die Inder ab dem Jahr 1963 das Enfield No. 1 Mark III in das Kaliber 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) ab, bzw. sie produzierten sie noch bis Anfang der 1970er-Jahre neu. Diese - „Rifle 2 A1“ genannten Gewehre - erkennt man am „indischen Tigerwappen“ und an den großen, schwarz lackierten Magazinkästen mit geradem Boden.

Da der Umbau der Waffen in 1963 begann, ist somit anzunehmen, dass sie auch „vor dem 31.12.1963“ an die Truppe ausgegeben, und folglich geführt wurden.

--- ‚No. 5 Mk 1‘ in Kal. .303 British und in Kal. 7,62 x 51 Nato (.308 Win.)

Im Jahr 1945 wurden ca. 100 000 ‚No. 4 Mk 1‘ gekürzt und zum ‚No. 5 Mk 1‘ „Dschungel-Karabiner“ (im Kal. .303 British) umgebaut. Die meisten wurden nach nur 15 Monaten Dienstzeit im August 1946 wieder vernichtet.

Ende der 1950er-Jahre wurde von GB eine Anzahl von ‚No. 5 Mk 1‘ „Dschungel-Karabiner“ in das damals neue Natokaliber 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) umgebaut.

Keine Mündungsbremsen (Mündungsfeuerdämpfer) „= Mündungsvorrichtung“

Achtung: Standardmäßig besitzt das Modell ‚No. 5 Mk 1‘ „Dschungel-Karabiner“ (in beiden Kalibern) eine trichterförmige Mündungsbremse bzw. Mündungsfeuerdämpfer „Mündungsvorrichtung“. Zu Regel 1.58 der „Gewehrtabelle“ der SpO des DSB ist unter „Sonstiges“ **„keine Mündungsbremsen“** aufgeführt. Das heißt, will ein Schütze eine solche Waffe verwenden, so muss er die „Mündungsvorrichtung“ entfernen bzw. entfernen lassen.

- Sollte ein Schütze mit einer hier nicht aufgeführten britischen Ord'waffe in einem anderen Kaliber als .303 Britisch antreten wollen, sei daher hier auf die Regel 1.58.1.1 der SpO verwiesen:

„Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.“

DSB-Zulassung nicht gegeben →

---'L8 A1 – A5' in Kal. 7,62 x 51 Nato (.308 Win.)

Dieses Modell ist nicht DSB-zugelassen.

➤ Siehe hierzu die Info (**Anlage 3 zu Pos. 3 „GB“**) der Technischen Kommission vom 7. Aug. 2006.

In den frühen 1960er-Jahren wurden diverse Lee-Enfield No.4 (Mark 1, 2, 1/2, 1/3) in Kal. 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) umgebaut, welche dann ‚L8 A1–A5‘ (je nach Basiswaffe) hießen. Da man sich dann aber endgültig für das, bereits einige Jahre vorher eingeführte Selbstladegewehr ‚L1 A1‘ entschied, wurden die neuwertigen ‚L8s‘ nie an die Truppe ausgegeben, sondern wanderten direkt als Kriegsreserve in die Kammern.

Sie wurden also offiziell von Großbritannien vor dem 31.12.1963 nicht „geführt“.

- In 60er-Jahren (?) soll aber auch eine Anzahl von L8s sowie so genannte „conversion kits“ an verschiedene Commonwealth-Länder geliefert worden sein. Mir persönlich ist aber keine Literatur bekannt, welche über einen „Einführungsbefehl“ dieses Modells in einer offiziellen Armee (vor dem 31.12.1963) berichtet.

• = *keine „Conversions“ sondern Weiterentwicklungen:*

---'No 4 Mk 4' von Australian International Arms (AIA) in Kal. 7,62 x 51 Nato (.308 Win.)

Dieses Modell wird seit 2005 auf dem Markt angeboten. Hier handelt es sich um neu gefertigte Waffen mit freischwingenden „Bull-Barrel-Läufen“ im Kal. 7,62 x 51 Nato. Obwohl die Waffe äußerlich wie ein britisches Militärgewehr der Baureihe ‚No. 4 Mark I‘ aussieht, handelt es sich jedoch nicht um einen Nachbau, sondern um eine echte Weiterentwicklung, welche neben dem Kaliber 7,62 x 51 Nato (.308 Win.), in einer Reihe von technischen Details vom britischen Original abweicht.

Daher sind diese Waffen bei der Waffenkontrolle zurückzuweisen.

--- ‚M 10-A1‘ von Australian International Arms (AIA) in Kal.7,62 x 39

Das vorhin gesagte gilt auch für dieses Modell. Es handelt sich hier um eine neu gefertigte Waffe, welche äußerlich an den „Dschungel-Karabiner“ – ‚No. 5 Mk 1‘ erinnert. Aber aufgrund dessen, dass es sich neben dem nicht zugelassenen Kaliber, um eine technische Weiterentwicklung handelt, ist **das Modell für die DSB-Disziplin 1.58 nicht zugelassen.**

Visierung

Mit Ausnahme der „frühen“ Lee-Enfields, wie z. B. das ‚SMLE Mk III‘ (No. 1 Mk III) sind die britischen Ordonnanzgewehre des 20. Jahrhunderts mit (zumeist höhenverstellbaren) Rahmen-Lochkimmen ausgestattet. Das ‚No 4 Mk I‘ wurde während des 2. Wks mit 4 (!) verschiedenen Lochkimmen-Modellen ausgeliefert, teils noch mit höhenverstellbaren Spindel-Lochkimmen, später aus Vereinfachungsgründen auch mit diversen einfachen Klapp-Lochkimmen. Nach dem Krieg wurden aber viele Waffen wiederum mit einer Spindel-Lochkimme ausgestattet.

➤ Siehe hierzu auch die Fotos in den **Anlagen 1 und 2 - zu Pos. 3 „GB“**.

Zurückzuweisen bei der Waffenkontrolle sind Waffen, bei welchen der Schütze die Visierung zu seinem Vorteil modifiziert hat, zum Beispiel:

--- Verkleinerung des Loches „Durchblick“ in der Lochkimmenscheibe auf -

< 1/10 Inch = 2,54 mm. (≈ 2,50 mm) Hinweis für WK: Es ist ein Prüfstift von 2,50 mm zu verwenden.

--- Einbau eines „Prechtl-Einsatzes“, welcher bei DSB-Wettbewerben nicht zugelassen ist.

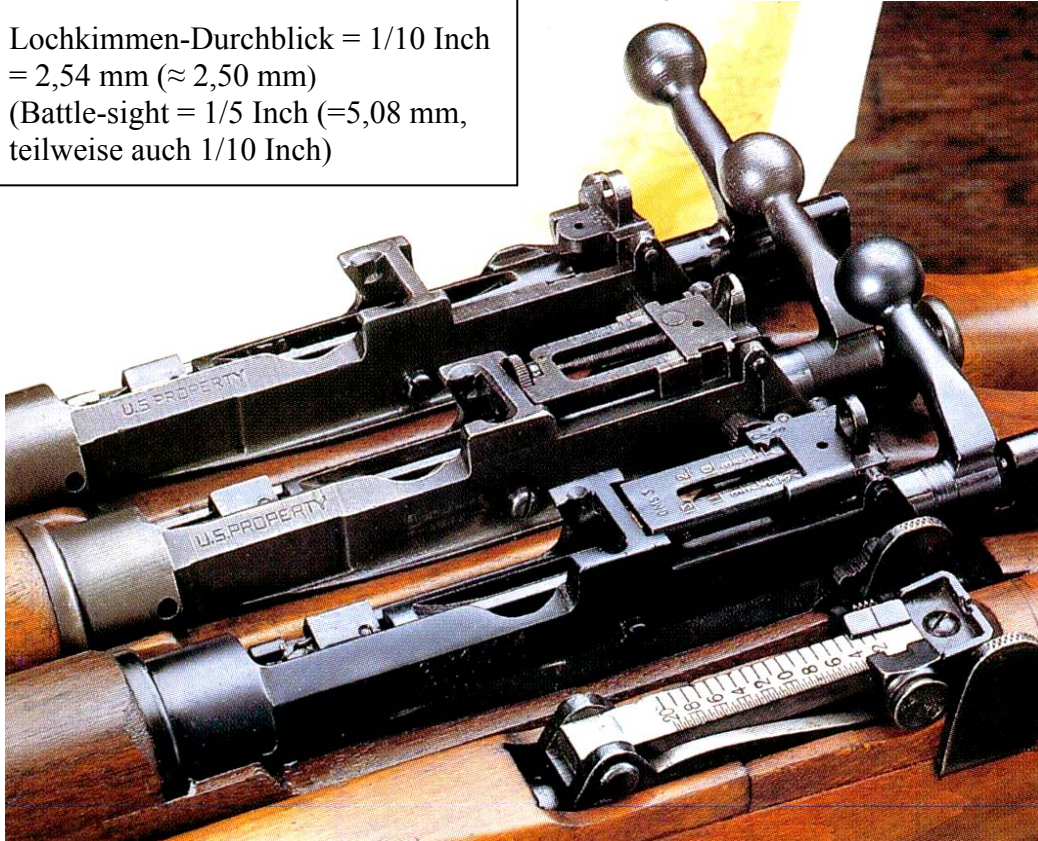
Anlage 1 zu Pos. 3 "GB"

Visiere für "Lee-Enfield" „GB“

Die (Rahmen)lochkimme besitzt „je nach Modell“ eine mehr oder weniger feine Höhen-, aber keine Seitenverstellung.

Lochkimmen-Durchblick = 1/10 Inch
= 2,54 mm (≈ 2,50 mm)
(Battle-sight = 1/5 Inch (=5,08 mm,
teilweise auch 1/10 Inch))

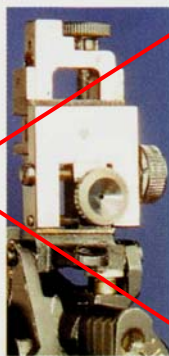
Quelle - ob. Bild: VISIER SPEZIAL 5/ 1996
Verlag: VS Medien GmbH, Bad Ems



Untere Waffe = ein No.1 Mk III mit „offenem“ Schiebevisier, darüber ein No 4 mit Schiebe-Lochkimme, die 3. von unten = Spindel-Lochkimme; oben ein No. 4 mit einfacher Klapp-Lochkimme aus Kriegsproduktion

Neu! Dioptereinsatz
passend für den Match-
Spindeldiopter auf Ihrem
Enfield Nr. 4 Mk 2 (und
Mk 1).

Mit diesem Einsatz wird Ihr
Diopter nicht nur höhen-
sondern auch seitenverstellbar.
Klickverstellung mit Skala-Ein-
teilung, verkleinertes, 1,2 mm
Diopterloch, BDMP-zugelassen



„Prechtl-Einsatz“

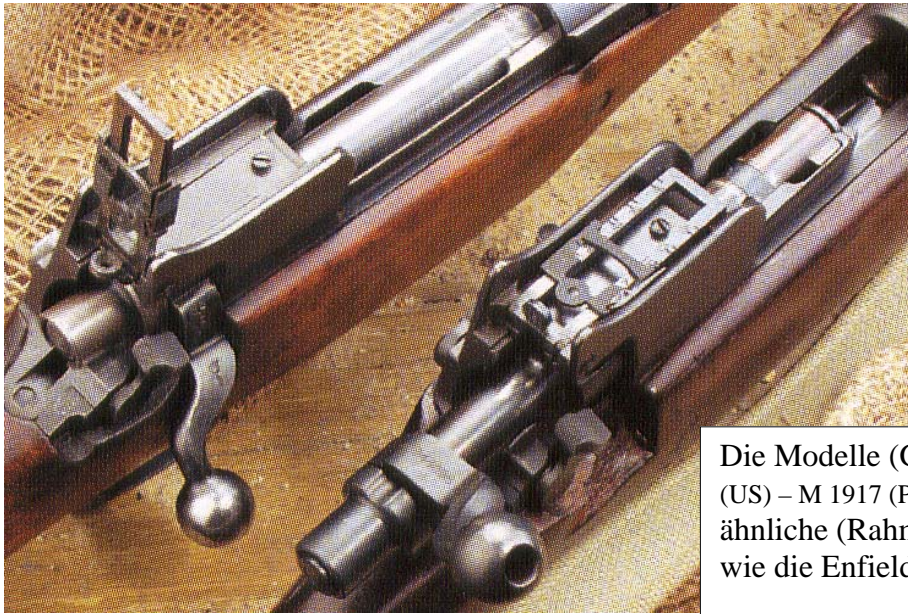
= für Wettbewerbe des DSB nicht zugelassen

Anlage 2 zu Pos. 3 "GB"

In den USA gebaute Lee-Enfield-Variante für GB = „P/14“

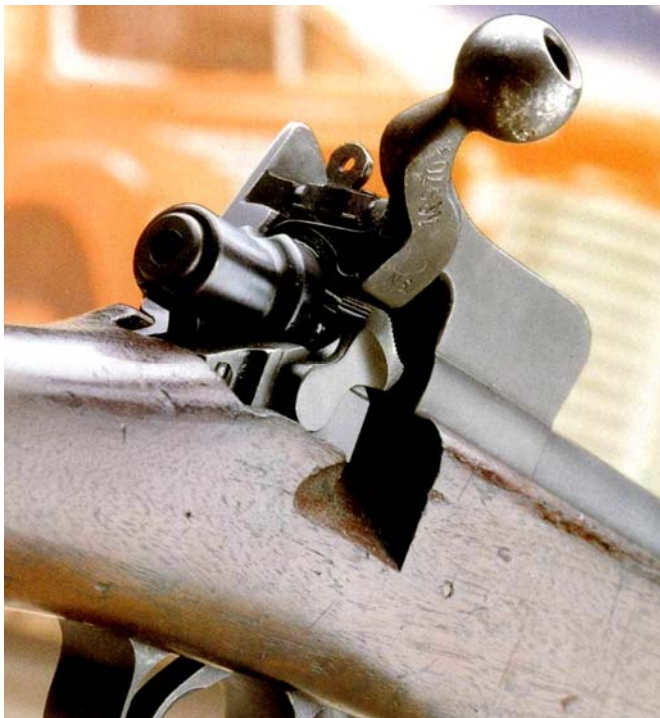
Während des 1. Weltkrieges wurde in den USA eine modifizierte Lee-Enfield Variante für GB in Kal. .303 Britisch gebaut.

Quelle: VISIER SPEZIAL 28/2003; Verlag: VS Medien GmbH, Bad Ems



Die Modelle (GB)- P14 und (US) – M 1917 (P17) besitzen ähnliche (Rahmen)lochkinnen wie die Enfield-Modelle No 4 ...

Quelle: VISIER SPEZIAL 5/1996; Verlag: VS Medien GmbH, Bad Ems



Erkennungsmerkmal der Modelle (GB)- P14 und (US) – M 1917 (P17) ist der nach hinten abgewinkelte Kammerstängel

Anlage 3 zu Pos. 3 "GB"

- **Nichtzulassung der Lee-Enfield Rifle – "L8"**
(= E-Mail von G. Furnier , 'TK des DSB' vom 7. August 2006)

Originaltext:

Information aus der Tech. Kommission des Deutschen Schützenbundes

Britisches Ordonnanzmodell „L8“

Auf Grund von verschiedenen Anfragen stellt die TK des DSB fest:

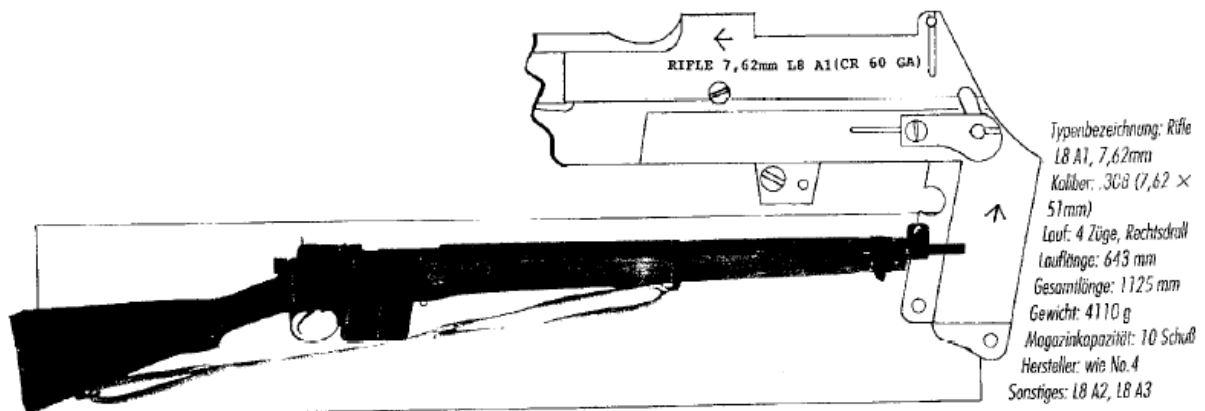
Das Britische Ordonnanzmodell „L8“ ist für den Wettbewerb 1.58 – Ordonnanzgewehr – nicht zugelassen.

Begründung:

Die Regel 1.58.1.1 besagt, dass nur Gewehre verwendet werden dürfen, die vor dem 31.12.1963 eingeführt wurden.

Bei dem „L8“ handelt es sich um umgebaute No 4 Gewehre. Die Gewehre wurden ab 1963 auf die Nato-Patrone .308 (7,62 x 51) umgerüstet. Die Gewehre gingen dann nicht mehr an die Armee sondern wanderten als Reserve in die Waffenkammern.

Sollte ein Starter auf die Verwendung des Gewehres bestehen, muss vom Teilnehmer lt. Regel 1.58.1.1 der Nachweis der früheren Einführung bei der Truppe (Einführungsbefehl) erbracht werden.



Gez. Gerhard Furnier

○ **DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr**
Hinweise: „DSB-regelkonforme Waffen“ (3. Auflage ab 2009)

POS. 4

4 – Russland, „chem.“ Warsch.-Pakt-Staaten, Finnland

Mosin-Nagant – M 1891(Dreiliniengewehr) und M 1891/30

VZ 54 (= tschechischer Umbau des M 1891/30) **sowie**

M 27, M 28/30 und M 39 aus Finnland

➤ **Technische Merkmale siehe Ord'waffentabelle --- Anhang**

Der Mosin-Nagant ‚M 1891‘ und ‚M 1891/30‘ wurde bis in die 50er-Jahre des 20. Jahrhunderts in sehr vielen Varianten gebaut. Da die russische Industrie Ende des 19.- Anfang des 20. Jahrhunderts noch nicht in der Lage war, die gefragte Anzahl an benötigten Waffen zu produzieren, wurden viele ‚M 1891‘ in den USA, England und der Schweiz hergestellt. Nach Ende des 2. WKs wurden in zahlreichen Staaten des Ostblocks, selbst in Korea und China, verschiedene Varianten des ‚M 1891/30‘ gebaut. Daher ist auch die Beschriftung sehr vielfältig und unterschiedlich.

Die Mosin-Nagants wurden mit „englischer Schäftung“ ausgestattet. Mir bekannte Ausnahmen sind die nachstehend erwähnten Varianten; das tschechische ‚VZ 54‘ und das finnische ‚M 39‘, deren Schafthälse mit Pistolengriff ausgerüstet wurden.

Für heutige Sportschützen sind lediglich „sehr gut erhaltene“ (Lang)gewehrversionen (z. B. M 1891/30) interessant. Mit den vielen Kurz-Karabiner Varianten, mit Lauflängen um die 500 mm lässt sich i. d. R. bei Wettbewerben „kein Blumentopf“ gewinnen.

- **tschechisches ‚VZ 54‘:** Erwähnenswert ist auch das seltene ‚VZ 54‘. Hierbei handelt es sich um (ein paar Tausend) ausgesuchte ‚M 1891/30‘, welche die Tschechen zwischen 1954 und 1957 zum Scharfschützengewehr umbauten. (Sammlerwaffe) Das ‚VZ 54‘ besitzt einen Halbschaft mit Pistolengriff. Nach Entfernung des standardmäßig montierten Zielfernrohrs spricht nichts gegen eine Verwendung in der o. a. DSB-Disziplin 1.58, da zusätzlich das normale Schiebevisier des ‚M 1891/30‘ montiert ist.

- **finnische Varianten:** Für Sportschützen besonders interessant, aber auch relativ selten, sind die ab 1919 in Finnland gebauten Mosin-Nagants. Sie zeichnen sich durch eine gute Verarbeitung und ab 1928 fein verstellbaren Schiebevisieren sowie zumeist stärkeren Läufen mit gleichmäßig- engen- Bohrungen aus. Als qualitativ beste Version gilt das sehr seltene finnische ‚M 39‘ (Sammlerwaffe). Es besitzt einen Schaft mit Pistolengriff, einen „schweren Lauf“, einen Druckpunktabzug und ein fein verstellbares Schiebevisier.

Kaliber

Die diversen Mosin-Nagant-Modelle, (russische Variante = Diameter .310 bis .312) waren i. d. R. alle für das Kaliber 7,62 x 54 R eingerichtet.

Die Versionen aus Finnland besitzen i. d. R. engere Läufe (Diameter .308 oder .309) und die C.I.P. bezeichnet diese Patronenvariante heutzutage als 7,62 x 53 R.

Hier ergibt sich also ein weites Betätigungsfeld für Wiederlader. Um gute Resultate und enge Streukreise zu erzielen, kommt man bei den Mosin-Nagant-Modellen nicht umhin, die effektiven Laufinnenmaße sowie die Patronenlangermaße zu ermitteln und die Munition daraufhin abzustimmen.

Während des 1. WKs wurden von deutscher Seite aber ca. 26 000 Stück des Modells M 1891 (= altes ‚Dreiliniengewehr‘) auf das Kaliber 8 x 57 IS, von den Österreichern ein kleineres Kontingent (?) auf das Kaliber Mannlicher 8 x 50 R, umgerüstet. Anfang der 1920er-Jahre bauten auch die Tschechen nochmals ca. 13 000 Gewehre des Modells M 1891 auf Kal. 8 x 50 R um.

Des Weiteren wurden nach 1918 in Polen diverse Zwitter, bestehend aus Mosin-Nagant-M 1891-Teilen und Mauser-Beschlägen im Kaliber 8 x 57 IS, gebaut (z. B. Karabiner M 1891/98/25).

Aufgrund der mit Sicherheit relativ geringen Anzahl gut erhaltener Stücke, dürften diese Umbauten bzw. Varianten aber eher für Sammler, als für Sportschützen interessant sein.

Visierung

- M 1891 und finnische Varianten: höhenverstellbares Schiebevisier; U-Kimme - Balkenkorn,
- M 1891/30 sowie die kurzläufigen Kar. ,M 38' und ,M 44': höhenverstellbares Schiebevisier;
U-Kimme - Stabkorn mit Korntunnel (M 38 + M 44 = in der beiliegenden Ord' waffentabelle nicht aufgeführt).

➤ Genauere Beschreibungen der Schiebevisiere **siehe beiliegende „Ordonnanzwaffentabelle“**.

Abzug

= in der Regel druckpunktlos;

Ausnahme: Das finnische ,M 39' besitzt einen Druckpunktabzug!

○ **DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr**
Hinweise: „DSB-regelkonforme Waffen“ (3. Auflage ab 2009)

POS. 5

5 – Schweiz

Schmidt-Rubin – M 1911 (G 11), Kar. M 1911 (K 11) und K 31

➤ Technische Merkmale siehe Ord'waffentabelle --- Anhang

Anlagen:

- **Anlage 1** = Nichtzulassung des Furter Visiers durch die TK,
- **Anlage 2** = Nichtzulassung des W+F Diopters durch die TK,

Kaliber

Bis zur Einführung des ‚Stgw 90‘ hieß das Schweizer Ordonnanzkaliber **7,5 x 55 Schweizer Ordonnanz / -Swiss bzw. GPII**. Die diversen Schmidt-Rubin-Modelle und das Schweizer ‚Stgw 57‘ waren ordonanzmäßig alle für dieses Kaliber eingerichtet.

Visierung

Schiebevisier; (höhenverstellbar) U-Kimme - Balkenkorn.

DSB-Zulassung nicht gegeben

--- Furter-Visier (höhen- und seitenverstellbar) - **siehe Anlage 1 - zu Pos 5 „Schweiz“**,

Die Technische Kommission des DSB beschloss im August 2007, dass das höhen- und seitenverstellbare Furter-(Schiebe)visier nicht DSB-zugelassen ist.

Anmerkung: Dieses Visier wurde gemäß mir vorliegendem Auszug aus einem Verzeichnis von bewilligten Hilfsmitteln des Schweizer Heeres zwar auch für den dienstlichen Gebrauch an „privaten“ Ordonanzwaffen bewilligt, aber – es handelt sich um eine Bewilligung vom 2. Juni. 1965 – also knapp 1 ½ Jahre nach dem Stichtag für DSB-zugelassene Ord'waffen und Anbauteile, dem 31.12.1963.

--- W+F Diopter - **siehe Anlage 2 - zu Pos 5 „Schweiz“**

Die Technische Kommission des DSB beschloss in 2006, dass das W+F Diopter nicht DSB-zugelassen ist.

Standard- und ordonanzmäßig war bei den o. a. Schmidt-Rubin Modellen der Schweizer Armee immer eine offene (nur höhenverstellbare) Visierung angebracht.

Für den zivilen- und „Schiesswesen ausser Dienst“--Gebrauch^{*)} konnten auch bestimmte Diopter montiert werden.

*) Mir liegen entsprechende „Hilfsmittelverzeichnisse“ der Schweizer Armee vor, nach denen u. a. Diopter für Ordonanz- und ordonanzähnliche Waffen im „Schiesswesen ausser Dienst“ bewilligt werden.

Für die Teilnahme am DSB-Wettbewerb ist eine ordonanzmäßige „offene (nur höhenverstellbare) Schiebevisierung“ vorgeschrieben.

Abzug

Der ordnungsmäßige Abzug des ‚M 1911‘, ‚K 11‘ und ‚K 31‘ hält nicht zwangsläufig (aber in der Praxis doch meistens) den vom DSB geforderten Abzugswiderstand von $\geq 1500\text{g}$.

(Die offizielle Vorgabe der Schweizer Armee lag bei $\geq 1300\text{g}$.)

Eine Ausnahme kennt die SpO des DSB hier aber nicht!

Prinzipiell ist eine Waffe zurückzuweisen, wenn der vom DSB vorgeschriebene Abzugswiderstand nicht eingehalten wird.

Beschuss

Da die Schweiz nicht Mitglied der C.I.P. ^{**}) ist, gelten die dortigen Beschusszeichen in Deutschland nicht.

Wenn die Waffe kein Beschusszeichen eines C.I.P.-Mitgliedstaates besitzt, ist sie von der Teilnahme am DSB-Wettbewerb ausgeschlossen.

Hinweis: Es ist gemäß § 3 Abs. 1 des Beschussgesetz verboten, eine solche Waffe in Deutschland „in den Verkehr“ zu bringen.

Achtung!

Insbesondere bei „Direktimporten“ aus der Schweiz ist gelegentlich zu beobachten, dass Schützen ihrer Pflicht, die Waffe in Deutschland (oder einem anderen C.I.P.-Mitgliedstaat) beschießen zu lassen, nicht nachgekommen sind.

Daher erfordern die Beschusszeichen eines prüfenden Blickes.

^{**}) *Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives – C.I.P.*
(*Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen.*)

Anlage 1
zu Pos. 5 "Schweiz"

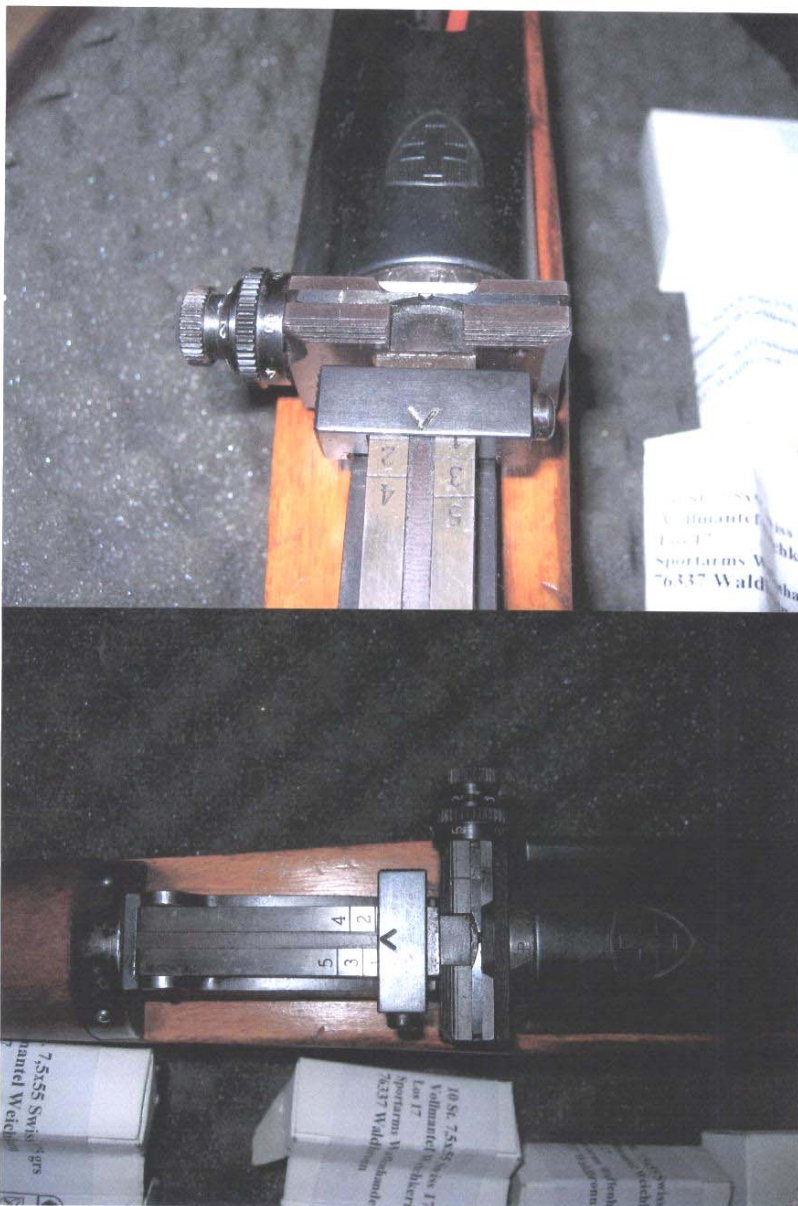
- **Nichtzulassung eines höhen- und seitenverstellbaren Visiers (Furter Visier) für M 1911 und K 31**
(= E-Mail von G. Furnier , 'TK des DSB' vom 30. August 2007)

Originaltext:

Information aus der Tech. Kommission des Deutschen Schützenbundes

Höhen- und Seitenregler FK 65 für Karabiner Mod. 31 und Langgewehr Mod. 11

Dieses Visier ist für den Wettbewerb 1.58 Ordonnanzgewehr nach derzeitigem Stand nicht zugelassen.



Gez. Gerhard Furnier

Anlage 2 zu Pos. 5 "Schweiz"

- **Nichtzulassung des W+F Diopters für den Schweizer Karabiner K 31**
(= von G. Furnier , 'TK des DSB' in 2006)



Originaltext:

Information aus der Tech. Kommission des Deutschen Schützenbundes

W+F Diopter für den Schweizer Karabiner K 31 im Wettbewerb Ordonnanzgewehr

Dieser Diopter ist für den Wettbewerb Ordonnanzgewehr nicht zugelassen. Die Sportordnung 1.58.3 sagt:spezielle Diopter oder Scharfschützervisierungen sind nicht gestattet. Bei dem W+F Diopter handelt es sich um ein Dioptrivisier, das der Schweizer Schützenverein für die Veteranen für das Schießen außer Dienst zugelassen hat.



Gez. Gerhard Furnier

○ **DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr**
Hinweise: „DSB-regelkonforme Waffen“ (3. Auflage ab 2009)

POS. 6

6 – Schweden

Schweden-Mauser – Gew. m/96, Kar. m/38, Gew. m/41 und m/41 B

➤ Technische Merkmale siehe Ord'waffentabelle --- Anhang

Anlagen:

- **Anlage 1** = Feinvisiere für Schwed. Mauser m/96, m/38, m/41 und m/41 B
- **Anlage 2** = Zulassung der TK ab 1.2.06; Dioptrvisier - ‚Pramm-Diopter‘ für m/96
- **Anlage 3** = Zulassung der TK ab 27.9.07; Dioptrvisier - ‚Söderin-Diopter‘

Kaliber

Die oben aufgeführten schwedischen Repetierer (Schweden-Mauser) waren für das Kaliber 6,5 x 55 Schwedisch-Mauser eingerichtet und wurden in keinem anderen Kaliber ordonanzmäßig geführt.

Andere „geführte“ Kaliber:

Karabiner m/39 und m/40 (= in der beiliegenden Ord'waffentabelle nicht aufgeführt – „Sammlerwaffen“)

- Kar. m/39: Im Jahre 1939 wurde von der schwedischen Armee ein, bei den Mauser-Werken gebauter Karabiner mit 98er-System (Ll. 600 mm) in dem dt. Ordonanzkaliber 8 x 57 IS „in sehr geringer Stückzahl“ (wenige Tausend) eingeführt.

- Kar. m/40: Ab 1940 wurden einige wenige Karabiner ‚m/39‘ umgebaut bzw. bei den Mauserwerken auch neu gebaut - und zwar auf eine kaum bekannte schwedische Maschinengewehrpatrone ‚m/32‘ = 8 x 63. Diese hießen dann ‚Kar. m/40‘.

➤ Aufgrund der extremen Seltenheit, handelt es sich hier aber um reine Sammlerwaffen, welche wohl nicht beim sportlichen Wettkampf eingesetzt werden.

Visierung

• 1. - Schiebevisier (diverse); U-Kimme - Balkenkorn

Für Wettbewerbe des DSB sind neben den ordonanzmäßigen höhenverstellbaren Schiebevisieren, die auf dem Markt erhältlichen Feinvisiere ‚m/38‘, ‚m/55‘, ‚m/58‘ und das ‚Tunheden Visier‘ zugelassen.

➤ Fotos der jeweiligen Modelle - **siehe Anlage 1 zu Pos. 6 „Schweden“**.

Kornschutz

Es existiert ein, vom DSB erlaubter aufsteckbarer Kornschutz (in einer hohen und einer niedrigen Ausführung).

Ein auf dem Markt verfügbarer, aufschraubbarer (ziviler) „Korntunnel“ ist bei Verwendung der offenen „Kimme-Korn-Visierung“ nicht erlaubt.

Ein wenig „interne“ Hintergrundinformation:

Beim Schweden-Mauser legt die TK des DSB die „*ordonnanzmäßige Ausführung in allen Teilen*“ in Bezug auf die Visierung etwas großzügiger aus.

Das Infanteriegewehr m/96 war ordonanzmäßig „immer“ mit den sehr groben Schiebevisieren (300-2000 m) und (Husqvarna 100-800 m - mit Verstellschraube) ausgerüstet.

Visier ,m/38' --- Das „fein höhenverstellbare“ Feinvisier ,m/38' wurde lediglich beim 14 cm kürzeren Kar. m/38, verwandt. Daneben wurde von Husquarna auf dem Kar. m/38 ein, mit 100 m-Schritten nicht ganz so fein verstellbares ,Visier m/38' montiert.

Visier ,m/55' --- Das auch nur höhenverstellbare Feinvisier SM ,m/55' wurde ausschließlich beim (langen) Scharfschützengewehr m/41 B verwandt.

Mit der Zulassung dieses Schiebers für alle Schweden-Mauser legt der DSB „im doppelten Sinne“ die ordonanzmäßige Ausführung gemäß SpO „etwas großzügiger“ aus. Gemäß Regel 1.58.3 „Visierung“ sind Scharfschützenvisierungen (eigentlich) nicht gestattet.

Visier ,m/58' --- Das höhen- und seitenverstellbare Visier SM ,m/58' wurde, genauso wie diverse Feinvisiere und Diopter, später, das heißt nach dem 2. Wk, von den schwedischen Sportschützen sowie der Heimwehr, auf ihre privaten Infanteriegewehre m/96 gebaut.

Das heißt, dieses wurde nie ordonanzmäßig geführt.

,Tunheden-Visier' --- gleicher Kommentar wie zu Visier ,m/58'

Aber – wie oben bereits erwähnt. Alle vorgenannten Feinvisiere sind vom DSB für alle Schweden-Mauser-Modelle zugelassen.

• **2. – Dioptrivisierung; Pramm-Diopter – Balkenkorn mit Korntunnel**

Die Technische Kommission des DSB erteilte ab dem 1.2.2006 dem Pramm-Diopter die Zulassung für den Wettbewerb „Ordonanzgewehr“ montiert auf dem Schweden-Mauser Model - m/96.

➤ Nähere Informationen, Literaturhinweise u. Fotos –
siehe Anlage 2 - zu Pos 6 „Schweden“.

Der Durchmesser des Diopterdurchblicks beim Pramm-Diopter differiert, je nach Ausführung, zwischen 1,50- und 2,00 mm.

Hinweis für Waffenkontrolleure: Der Mindestdurchmesser des Diopterdurchblicks beträgt 1,50 mm.

Da ich aber auch schon Exemplare fand, die recht eng (für den 1,50 mm-Prüfstift „etwas“ zu eng) gebohrt waren, ist zu Kontrollzwecken ein Prüfstift mit einem Durchmesser von 1,40 mm zu verwenden.

• **3. – Dioptrivisierung; Söderin-Diopter – Balkenkorn mit Korntunnel**

Herr Max Mückl (TK des DSB) erteilte ab dem 27.9.2007 auch dem Söderin-Diopter die Zulassung für den Wettbewerb „Ordonanzgewehr“ montiert auf den Schweden-Mauser Modellen.

➤ Zulassungsschreiben und Fotos –
siehe Anlage 3 - zu Pos 6 „Schweden“.

Thema; Mindestdurchmesser des Diopterdurchblicks: Der obige Hinweis zum Pramm-Diopter gilt auch für den Söderin-Diopter.

Zu Punkt 2 und 3: Erlaubter bzw. nicht erlaubter Korntunnel

Bei Verwendung eines Pramm- oder Söderin-Diopters sind nur die in der **Anlage 2 und 3 - zu Pos. 6 „Schweden“** dargestellten - „als „8“ ausgeführte“ - Korntunnel erlaubt.

Hinweis: Dieser erlaubte Korntunnel umschließt das Original-Korn der Waffe. Dieser Korntunnel darf keinesfalls selbst als „Träger eines Kornes“ dienen.

Der nachstehend dargestellte Typ, der auf den Träger des Original-Korns aufgeschraubt werden kann, fand nicht die Zustimmung der TK und ist somit nicht DSB-zugelassen.



Genereller Grundsatz: Das Original-(Balken)Korn muss auf der Waffe verbleiben und ist weiterhin Teil der Visiereinrichtung.

Die auf dem Markt erhältlichen „höheren (Balken)Korne“ für Schweden Mauser sind erlaubt.

„Dreipunktvisierung“ bei Verwendung eines Pramm- oder Söderin-Diopters

Die Visiervorschriften beim Ordonnanzgewehr besagen nur "Originalgetreue Visierung". Die Notwendigkeit des Entfernens der Kimme (wie z. B. bei *den meisten* Vorderlader-Disziplinen) besteht nicht, da es für die Disziplin „Ordonnanzgewehr“ keine Vorschrift - "Zugelassen ... (sind) ... *zwei originale Zielmittel*" - in der SpO. gibt.

Zudem ist in der Literatur (s. Anlage 2 zu Pos 6 – zweites Bild) erwähnt, dass der Pramm-Diopter „zusätzlich montiert“ wurde und sich durch eine Federarretierung jederzeit leicht abnehmen ließ. Das heißt, die Dreipunktvisierung war in diesem Fall die „ordnanzmäßige Ausführung“

(Gilt sinngemäß auch für den Söderin-Diopter.)

Abzug

Erlaubt ist der „ordnanzmäßige Abzug“.

Laut Gewehrtafel der SpO: „*Ordnanzmäßige Ausführung in allen Teilen*“

Die Abzugseinrichtung - soweit von außen sichtbar - bedarf eines prüfenden Blickes.

Der ordnanzmäßige Abzug hat immer eine glatte Abzugszunge. Eventuelle Längsrillen in der Abzugszunge deuten als „sicheres Indiz“ auf einen nachträglich eingebauten Abzug hin. (z. B. „Norwegischer Abzug“) Was natürlich nicht heißt, dass alle „zivilen Abzüge“ solche Längsrillen aufweisen.

Die schwedischen Militärgewehre wurden häufig auch von Sportschützen sowie der Heimwehr verwendet, welche ihre Waffen mit nach Hause nehmen durften. Diese Waffen wurden dann individuell „getunt“. Neben den verschiedenen zivilen Feinvisieren und Dioptern wurden sie teilweise auch mit neuen - und zum Teil verstellbaren Abzügen ausgerüstet.

Des häufigeren wurde der „Norwegische Abzug“ eingebaut. Dieser ähnelt im Aufbau sehr dem Timney-Abzug.

Des Weiteren sind, analog zum 98er-System auch heute noch für die Schweden-Mauser „Match-Abzüge“ zum nachträglichen Einbau auf dem Markt. Auch hier gilt, sie sind nicht erlaubt.

Jegliche nachträglich eingebauten zivilen Abzüge sind nicht für den o. a. DSB-Wettbewerb zugelassen.

Beschuss

Da Schweden nicht Mitglied der C.I.P. *) ist, gelten die dortigen Beschuss/Abnahmemarken in Deutschland nicht.

Die Schweden-Mauser werden i. d. R. von offiziellen Importeuren in den Verkehr gebracht. Normalerweise sorgen diese vor dem Verkauf für einen ordnungsgemäßen Beschuss. Somit besitzen die in Deutschland über Händler verkauften Schweden-Mauser zumeist gültige Beschusszeichen.

Da mir aber auch bereits Schweden-Mauser ohne gültige Beschusszeichen bei der Waffenkontrolle vorgelegt wurden, **erfordern daher die Beschusszeichen eines prüfenden Blickes.**

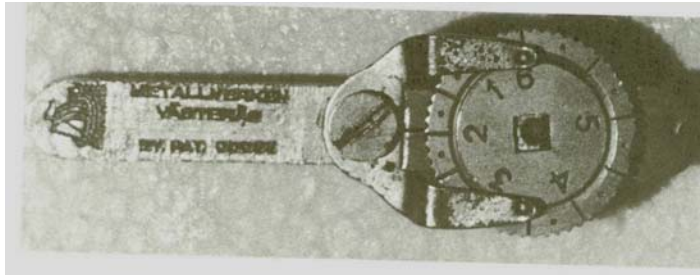
Wenn die Waffe kein Beschusszeichen eines C.I.P.-Mitgliedstaates besitzt, ist sie von der Teilnahme am DSB-Wettbewerb ausgeschlossen.

*) *Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives – C.I.P.*
(Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen.)

Anlage 1 zu Pos. 6 "Schweden"

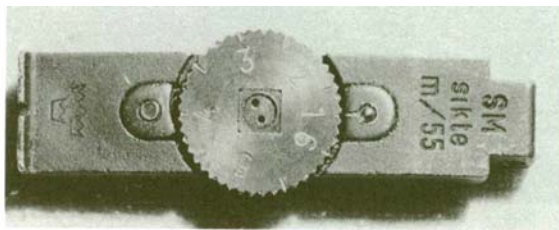
Feinvisiere für Schweden-Mauser m/96, m/38, m/41 und m/41B

Quelle: Visier m/38, m/55 und m/58: „Die leichten schwedischen Infanteriegewehre - Armee und Heimwehr“ von Carsten Schinke, Journal Verlag, - jetzt DWJ-Verlags-GmbH, Blaufelden.



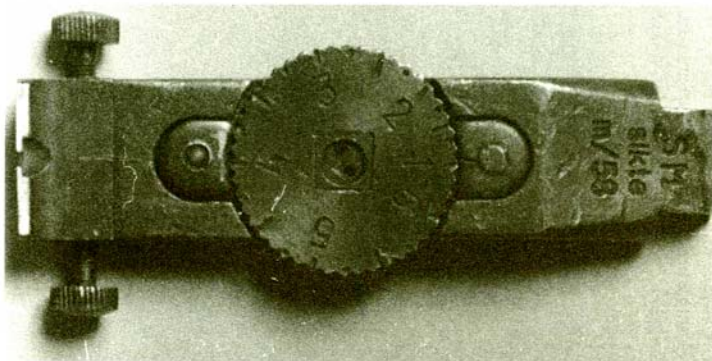
Feinvisier m/38 aus Messing mit einem Entfernungsbereich von 100-600 m.

= ok
lt. DSB



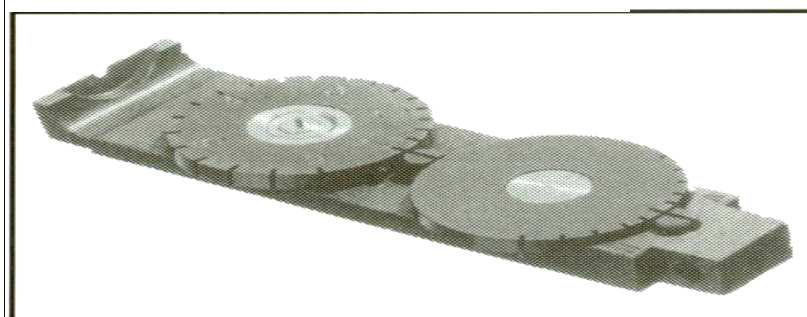
Feinvisier SM m/55 mit schwedischem Hoheitsabzeichen (drei Kronen).

= ok
lt. DSB



SM m/58

= ok
lt. DSB



= ok
lt. DSB

Tunheden Visier für Schweden M96

Anlage 2 zu Pos. 6 "Schweden"

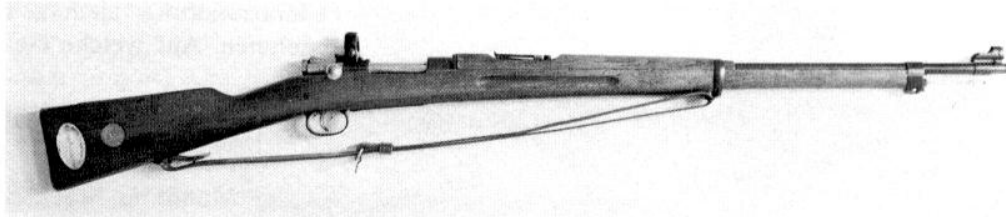
Dioptrivisier ‚Pramm-Diopter‘ für Schweden-Mauser m/96

Die Technische Kommission des DSB erteilte ab dem 1.2.2006 dem „Pramm-Diopter“ die Zulassung für den Wettbewerb „Ordonnanzgewehr“ Regel 1.58, montiert auf dem **Schweden-Mauser Model - m/96**.

Quelle; - Auszug aus:

„Die leichten schwedischen Infanteriegewehre
Armee und Heimwehr“ - von Carsten Schinke,
Journal Verlag, - jetzt DWJ Verlags-GmbH, Blaufelden

Nach Auskunft des schwedischen Verteidigungsministeriums wurden versuchsweise Gewehre mit Dioptrivisierung in der Armee eingeführt. Es handelt sich dabei um den Pram-Diopter.



Gesamtansicht m/96 von Husqvarna mit Pram-Diopter.

(Auszug v. Seite 77)



Zusätzlich wurde ein Diopter montiert. Dieser Diopter läßt sich in Höhe und Seite verstellen und durch eine Federarretierung jederzeit abnehmen. Auf welche Gewehre dieser Diopter montiert wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen.

An der Mündung befindet sich kein Korntunnel, sondern ein Kornschutz.

Pram-Diopter von links.

(Auszug v. Seite 78)

Vergrößerungen des Pram-Diopters siehe nächste Seite →

- **Zulassung des Pramm-Diopters für das Modell ‚m/96‘**
(= Anlage zum E-Mail des DSB vom 2. Feb. 2006 = gültig ab 1. Feb. 2006.)

Originaltext:

Information aus der Tech. Kommission des Deutschen Schützenbundes

**Pramm Diopter – zugelassen für das Schwedische Gewehr M 96 im Wettbewerb
Ordonnanzgewehr**




Gez. Gerhard Furnier

Anlage 3 zu Pos. 6 "Schweden"

Dioptrischer ‚Söderin-Diopter‘ für Schweden-Mauser

Herr Max Mückl von der TK des DSB erteilte ab dem 27.9.2007 dem „Söderin-Diopter“ die Zulassung für den Wettbewerb „Ordonnanzgewehr“ Regel 1.58, montiert auf den Schweden-Mauser Modellen.

Originaltext:



Deutscher Schützenbund e.V. Lahnstr. 120 • 65195 Wiesbaden

**Deutscher
Schützenbund e.V.**

Sportleitung

Telefon (0611) 4 68 07 - 0
Telefax (0611) 4 68 07 - 49

Weimar, 27.09.2007

Sehr geehrter Herr |

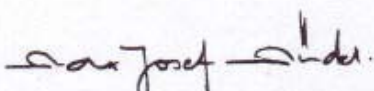
Gegen die Verwendung von originalen Visieren der Firmen Pram und Söderrin bestehen keine Bedenken.

Es dürfen jedoch keine Sportklickvisierungen mit Diopter oder Visierungen mit Linseneinsätzen verwendet werden.

Es gilt:

Die Visierung muß dem Original entsprechen. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, so weit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt. Die Verwendung von Seiten- und Höhenfeinjustiereinsätzen in Visieren von Schweden-Mausergewehren ist zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

I.A. 
Max Mückl, stellv. Bundessportleiter



○ **DSB-Regel 1.58 – Ordonnanzgewehr**
Hinweise: „DSB-regelkonforme Waffen“ (3. Auflage ab 2009)

POS. 7

7 – USA

Springfield – M 1903, M 03 A1, M 03 A3 und Enfield M 1917 (P17)

➤ **Technische Merkmale siehe Ord'waffentabelle --- Anhang**

Anlage:

- = Visiere für US-Ordonnanzgewehre - Springfield und US-Enfield

Ein „Ordonnanzgewehr“ im klassischen Sinne hatten die USA (zumindest von Anfang bis in die 60er-Jahre des 20. Jahrhunderts) nie. Dort herrschte ein buntes Neben- und Miteinander verschiedener Modelle, welche z. T. nebeneinander gebaut, - und erst recht - parallel verwendet wurden. Des Weiteren herrschte eine bunte Vielfalt im verwendeten Zubehör. So wurde z. B. Anfangs des 20. Jahrhunderts das ‚Springfield M 1903‘ eingeführt, welches das ‚Krag-Jörgensen‘ ersetzen sollte. (Dieses „Ersetzen“ dauerte aber noch Jahrzehnte.) Im ersten Weltkrieg baute man (als Waffenhilfe für die Engländer im Kal. .303 British) ein ‚Enfield P/14‘, welches den Amis aber anfänglich so gut gefiel, dass man es (in leicht modifizierter Form) als ‚Enfield M 1917‘ (auch P 17 genannt) im Kal. .30-06 einführt - parallel zum ‚M 1903‘.

In den 1930er-Jahren führte man den Halbautomaten ‚M1 Garand‘ (Rifle, Caliber .30, M1) als weitere zusätzliche Ordonnanzwaffe ein.

Thema: ‚Pistolengriffe an US-Ordonnanzwaffen‘

Die ‚Springfield M 1903‘ wurde ursprünglich mit englischem Schaft gebaut. Im Jahre 1929 segnete das Zeugamt Schäfte mit „vollen“ Pistolengriffen („C-Schaft“ genannt) ab. Es wurden aber recht wenige Springfields mit Pistolengriffschäften gebaut, welche dann die Modellbezeichnung ‚M 1903 A1‘ erhielten. Im Jahre 1942, als viele US-Soldaten schon mit dem 2. Halbautomaten ‚(.30) M1 Carbine‘ (Einführung im Nov. 41) in der US-Militärgeschichte unterwegs waren, wurde der Repetierer ‚Springfield M 1903‘ nochmals modifiziert. Dieser erhielt nun ein höhen- (über Treppe) und fein seitenverstellbares Dioptervisier und wurde nun ‚Springfield M 03 A3‘ genannt. Dieses Modell hatte zwar keinen regulären „vollen“ Pistolengriffschäft mehr, aber viele Waffen erhielten jetzt Schäfte mit angedeutetem Pistolengriff (ähnlich ‚M 1917‘).

Die Behauptung mancher Zeitgenossen, dass Schäfte mit „vollen“ Pistolengriffen am ‚M 03 A3‘ ordnungsmäßig nie geführt wurden, ist zwar im Prinzip richtig, aber --- wer sagt denn, dass man, beispielsweise bei Reparaturen an einem ‚M 03 A3‘, in der Waffenmeisterei nicht mal den Schaft eines ‚M 03 A1‘ anschraubte?

(Dies ist letztendlich aber auch nur für geschichtlich Interessierte interessant, da der DSB dem ‚C-Schaft‘, montiert auf einem ‚M 03 A3‘ die Zustimmung erteilt hat.)

Weitere Zubehörteile wie Trageriemen wurden je nach Verfügung verwendet.

Somit also zu behaupten, dies oder jenes hat es nie - oder immer gegeben, ist - speziell bei den US-Waffen doch sehr gewagt.

Die USA führten in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts die oben erwähnten **sieben (!)** Ordonnanzgewehre bzw. Modellvarianten z. T. parallel.

Also sollte, ja muss man bezüglich Schaftvarianten bei US-Ordonanzwaffen, speziell des Modells Springfield 1903 (...), eine gewisse Großzügigkeit walten lassen.

Kaliber

Die US-Ordonnanzwaffen M 1903, M 03 A1, M 03 A3 und M 1917 (P17) wurden ausschließlich für das Kaliber .30-06 Springfield eingerichtet.

- Eine mir bekannte Ausnahme ist ein Umbau des ‚M 1917‘ (P17):

--- M 1917 in Kal. 8 x 57 IS

Die Literatur („Im Dienste Ihrer Majestät“ – von Bernd Rolff; DWJ Verlags GmbH, Blaufelden) erwähnt, dass während des 2. WKs eine Anzahl (?) britischer ‚P14‘ und amerikanischer ‚M 1917‘ (P17) in das deutsche Ordonnanzkaliber 8 x 57 IS umgebaut und nach China geliefert wurde.

Des Weiteren sind mir keine, (bis zum 31.12.1963) von irgendeiner offiziellen Armee ordnungsmäßig geführten Umbauten von US-Waffen in andere Kaliber, bekannt.

Sollte ein Schütze mit einer der o. a. Waffen (Ausnahme: ‚M 1917‘) in einem anderen Kaliber als .30-06 Springfield antreten wollen, sei daher hier auf die Regel 1.58.1.1 der SpO verwiesen:

„Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.“

Visierung

- Die Modelle ‚M 1903‘ und ‚M 1903 A1‘ sind mit (offenen) Schiebevisieren ausgestattet.
Das Schiebevisier ist höhen- und seitenverstellbar.

- Das ‚M 1917‘ (P 17) ist, wie die britischen ‚Enfield P/14‘ und ‚Enfield No. 4 und 5‘, mit höhenverstellbarer (Rahmen)lochkimmer ausgerüstet.

- Das ‚M 03 A3‘ besitzt ein höhen- und seitenverstellbares Diopter.

➤ Siehe hierzu auch die Fotos gemäß **Anlage zu Pos. 7** – „USA“.

Zurückzuweisen bei der Waffenkontrolle sind Waffen, bei welchen der Schütze die Visierung zu seinem Vorteil modifiziert hat, zum Beispiel:

--- **Verkleinerung des Loches „Durchblick“ in der Lochkimmer-(Diopter-)Scheibe auf -**

< 1/15 Inch = ≈ 1,7 mm beim ‚M 03 A3‘.

bzw.

< 1/10 Inch = 2,54 mm (≈ 2,50 mm) beim ‚M 1917‘ (P17)

(Hinweis für WK: Es ist ein Prüfstift von 2,50 mm zu verwenden.)

--- **sowie Einbau eines „Prechtl-Einsatzes“ (in das ‚M 1917‘ = P17),
welcher bei DSB-Wettbewerben nicht zugelassen ist.**

Beschuss

Wenn auch das Problem mit fehlenden (gültigen) Beschusszeichen bei US-Waffen nicht so häufig, wie bei den „Direktimporten“ von Schweizer Ord’waffen vorkommt, bekannt sein sollte das Thema den Waffenprüfern aber auch hier:

Da die USA nicht Mitglied der C.I.P. *) sind, gelten die dortigen – zumeist firmeninternen – Abnahmemarken in Deutschland nicht. Einen staatlich vorgeschrieben offiziellen Beschuss aller Schusswaffen kennen die USA nicht. Man verlässt sich hier wohl auf die Wirkung der sehr strengen US-Haftungsgesetze.

Die US-Ordonnanzwaffen werden i. d. R. von offiziellen Importeuren in den Verkehr gebracht. Normalerweise sorgen diese vor dem Weiterverkauf für einen ordnungsgemäßen Beschuss. Somit besitzen die in Deutschland über Händler verkauften US-Waffen zumeist gültige Beschusszeichen.

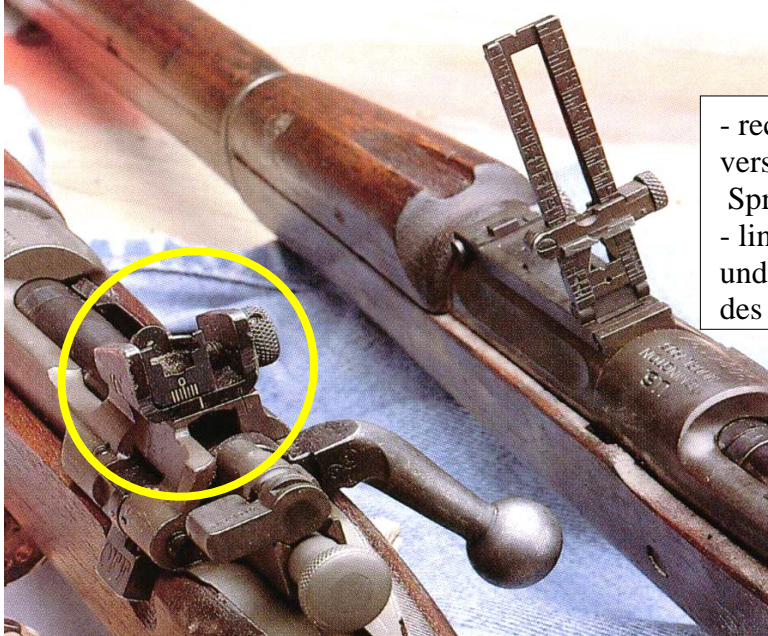
Da aber auch gelegentlich Privatpersonen oder in Deutschland stationierte US-Soldaten alte Repetierer einfüh(r)ten und hier an Sportschützen oder Sammler verkauf(t)en, **erfordern daher die Beschusszeichen eines prüfenden Blickes**.

Wenn die Waffe kein Beschusszeichen eines C.I.P.-Mitgliedstaates besitzt, ist sie von der Teilnahme am DSB-Wettbewerb ausgeschlossen.

*) *Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives – C.I.P.*
(*Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen.*)

Visiere für US-Ord'gew. - Springfield und US-Enfield

Quelle: VISIER SPEZIAL 5/1996; Verlag: VS Medien GmbH, Bad Ems



- rechts = die höhen- und seitenverstellbare Rahmenkimme des Springfield M 1903,
- links = der (über Treppe) höhen- und fein seitenverstellbare Diopter des Modells M 03 A3

Quelle: VISIER SPEZIAL 28/2003; Verlag: VS Medien GmbH, Bad Ems



Quelle: VISIER SPEZIAL 5/1996;
Verlag: VS Medien GmbH, Bad Ems



Die Modelle (GB)- P14 und (US) – M 1917 (P17) besitzen ähnliche (Rahmen)lochkimmen wie die Enfield-Modelle No 4 ...

Erkennungsmerkmal der Modelle (GB)- P14 und (US) – M 1917 (P17) ist der nach hinten abgewinkelte Kammerstängel

Hinweis: „Prechtl-Einsatz“ (s. Anl. 1 zu GB) ist auch beim (US - M 1917 nicht erlaubt.

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Technische Merkmale der (häufig, teilw. gelegentlich) im DSB-Wettbewerb 1.58 „Ordonnanzgewehr“ verwendeten Waffenmodelle:

Die Beschreibung bezieht sich überwiegend auf die, für eine Waffenkontrolle wesentlichen Merkmale wie Schäftung „Schafthalsform“ (Hinweis: „englische Schäftung“ = ohne Pistolengriff), Art sowie spezielle Merkmale der Visierung und das Kaliber. Die Auflistung erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit, sowohl in Bezug auf die Modelle als auch auf die jeweiligen Varianten. Modelle, die auf dem dt. Markt nicht oder nur in sehr geringer Stückzahl angeboten wurden/werden, sind zumeist nicht aufgeführt.

Bis auf wenige Ausnahmen habe ich auch auf die Erwähnung und Beschreibung von Kurz-Karabiner-Versionen mit Lauflängen von < 600 mm verzichtet, da diese beim sportlichen Wettkampf kaum verwendet werden.

Pos. 1 - Deutschland:

Modell	Schäftung / Lauflänge	Art der Visierung	Kaliber	Bemerkungen
Mauser - Gewehr 98	Pistolengriff Ll: 740 mm	+) Lange-Quadranten-Schiebevisier 400–2000 m; V-Kimme - Dachkorn	8 x 57 IS	(= ab 1898) - Kammerstängel = gerade, +) teilw. ab 1921 mit flachen Schiebevisieren – 100-2000 m umgerüstet,
K 98a (Kar. 98AZ)	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier; 300–2000 m V-Kimme – Dachkorn (stabile Kornschutzbacken)	8 x 57 IS	(= ab 1908) - Kammerstängel = gebogen mit halbiertem Kopf (Fischhaut innen), - Stützhaken zum Gewehrpyramidenbau,
„Karabiner“ – K 98b	Pistolengriff Ll: 740 mm	Schiebevisier; V-Kimme – Dachkorn	8 x 57 IS	Bezeichnung = irreführend, da Ll 740 mm(!); (= ca. 22.500 Stück - ab 1922–34 aus G 98 umgeb, teilweise zw. 1926–34 auch neu gefertigt, - <u>Dir. Vorläufer des K 98k</u> ; gebog. Kammerst., Kurven-(schiebe-)Visier, seitl. Riemenbefestig., Kammersperre bei leerem Magazin,
K 98k	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier; 100–2000 m V-Kimme – Dachkorn	8 x 57 IS **) s. <i>Bemerkung in der Fußnote</i>	Ab 21.6.1935 eingeführt, - Kammerstängel = winklig gebogen, (Vorläufer=f.d. Export gebaute „M 1924 Standard“)

*****) Nach dem 2.Wk wurde der K 98k in Norwegen auf das Kal. .30-06 Springfield, und für Israel auf das Kal. 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) umgerüstet bzw. neu gebaut und ordonnanzmäßig geführt. Daher ist der K 98k auch in diesen Kalibern für den DSB-Wettbewerb zugelassen.**

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Pos. 2 – Mauser-Modelle und Varianten für- bzw. aus diversen Ländern:

Land / Modell	Schäftung / Lauflänge	Art der Visierung	Kaliber	Bemerkungen
Argentinien --- M 1891 --- M 1909	Englische Schäftung Ll: 740 mm Pistolengriff Ll: 740-750 mm +)	Schiebe-(rahmen-)Visier; V-Kimme – Dachkorn Schiebevisier; 300–2000 m V-Kimme – Dachkorn	7,65 x 53 (54) ++) Argentinisch. (hieß früher auch 7,65 Belg. Mauser)	Kammerstängel = gerade, +) auch als Kavallerie-Modell mit Ll. 570 mm gefertigt. Hier ist der Kammerst. winklig gebog., ++) z. T.i.d.50er-J. auf 7,62 x 51 (.308 Win.) umger.,
(Belgien) FN-Exportmodell --- FN Mle 24 (M 1924) (= nicht in Belg. Armee geführt)	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier; 100–2000 m V-Kimme – Dachkorn	++) div.= 7 x 57, .30-06 Springfield, 7,65x 53 (54) Arg., und 8 x 57 IS	Ab 1924 v. FN als Exportmodell gebaut, ++) Kal. variiert – je nach Auftraggeber, „Vorläufer-Variante“ des K 98k
Belgien --- (FN) M 1935 --- zusätzl. diverse sonstige Mausermodelle +++)	Pistolengriff Ll: 600 mm zumeist englische Schäftung meistens Ll: 740-780mm	Schiebevisier V-Kimme – Dachkorn	7,65 x 53 (54) Arg. ++) (=7,65 Belg. Mauser)	Kammerstängel = gerade, ++) i.d.50er J. oftmals auf .30-06 Springfield umgerüstet, +++ neben dem o. a. Modell wurden div. ältere Modelle in dem genannten Kaliber verwandt.
Belgien --- (FN) M 1950	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier; 100-1900 m V-Kimme – Dachkorn	.30-06 Springfield (= 7,62 x 63)	- Kammerstängel = gerade; langer Handschutz, - auf Hülse = Belg. Löwe mit Lorbeerkranz
Brasilien --- M 1908 + M 1935-Gewehr	Pistolengriff Ll: 740 mm +)	Schiebevisier; 300–2000 m V-Kimme – Dachkorn	7 x 57 (7 mm Mauser)	- Kammerstängel = gerade, - M 1908 + M 1935 = baugleich, +) auch als Kurzkarabiner (f. Kavallerie) mit gekrümmtem Kammerstängel gefertigt.
In den 1930er-Jahren wurden in Brasilien etliche M 1908 auf Ll. 600 mm gekürzt und die Kammerstängel gebogen.				
Brasilien --- M 1935-Karabiner	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier V-Kimme – Dachkorn (stabile Kornschutzbacken)	7 x 57 (7 mm Mauser)	- Kammerstängel = gebogen,
--- zusätzl. Verwendung diverser sonstiger Mausermodelle +)	Zumeist Ll: 600 mm		7 x 57 (7 mm Mauser)	+ neben den o. a. Modellen wurden div. Belgische und Tschechische Modelle – teilweise mit, teilweise ohne Bras. Hülsenwappen - in dem genannten Kaliber verwandt. - s. auch unter Portugal – Mod. “Vergueiro M 1904

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Brasilien --- M 954	Pistolengriff Ll: 605 mm	Schiebevisier; (Visiertyp ?)	.30-06 Springfield (= 7,62 x 63)	Nach d. 2. Wk. in Brasilien auf Basis v. M 1908 Hülsen gebaute Variante, - Kammerstängel = winklig gebogen, - langer Handschutz
Bolivien --- M 1891 --- zusätzl. diverse sonstige Mausermodelle +)	englische Schäftung Ll: 740 mm	Schiebe-(rahmen-)Visier; V-Kimme – Dachkorn	7,65 x 53 (54) Argentinisch	+) Es wurden auch Kar. VZ 24 und FN- Varianten M1950 mit Pistolengriff, Ll 600 mm, --- ab den 50er-J. teilw. in Kal. 8 x 57 IS verwandt.
Chile --- M 1895	englische Schäftung Ll: 740 mm +)	Schiebe-(rahmen-)Visier; V-Kimme – Dachkorn	7 x 57 ++) (7 mm Mauser)	+) auch als Karabiner mit Ll 557 mm gebaut, - Kammerstängel (nachträglich) gebogen, ++) z. T.i.d.50er-J.auf 7,62 x 51 (.308 Win.) umger.,
Chile --- M 1912	Pistolengriff Ll: 740 mm	Schiebevisier; 300–2000 m V-Kimme – Dachkorn	7 x 57 ++) (7 mm Mauser)	- Kammerstängel = gerade, (= v. Steyr gebaut) ++) z. T.i.d.50er-J.auf 7,62 x 51 (.308 Win.) umger.,
(Ex) Jugoslawien --- M 48 --- zusätzl. diverse sonstige Mausermodelle +)	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier; V-Kimme – Dachkorn	8 x 57 IS	Ab 1948 in Jugoslawien neu gefertigte Variante des K 98k, - Kammerstängel = winklig gebogen, +) neben dem o. a. Modell wurden div. ältere Modelle in dem genannten Kaliber verwandt.
Kolumbien --- M 1912	Ll: 740 mm +)	Schiebevisier; 300–2000 m V-Kimme – Dachkorn	7 x 57 (7 mm Mauser)	+) auch als Karabiner gefertigt, - Kammerstängel = gerade, (= v. Steyr gebaut)
Kolumbien --- M 12/33 (od. auch M 34) --- zusätzl. Verwendung . diverser sonstiger Mausermodelle +)	angedeuteter Pistolengriff Ll: 570 mm	Schiebevisier; 300–2000 m V-Kimme – Dachkorn	7 x 57 (7 mm Mauser)	- Kammerstängel = gerade, (= v. Steyr-Solothurn gebaut) +) neben den o. a. Modellen wurden auch div. weitere Mauservarianten in dem genannten Kaliber verwandt.
Mexiko ---diverse Mausermodelle	Ll: div. v. 600-740 mm	div. Schiebevisiere div: V – Kimme - Dachkorn	7 x 57 (7 mm Mauser)	Bis in die 50er Jahre wurden diverse Modelle in dem neben genanntem Kaliber verwandt.

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Peru --- M 1909	Pistolengriff Ll: 740 mm	Lange-Quadranten-Schiebevisier 400–2000 m; V-Kimme - Dachkorn	7,65 x 53 (54) Argentinisch +)	- Kammerstängel = gerade, +) z.. T. i. d. 50er J. auf .30-06 Springfield sowie z. T. auf 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) umger.,
Peru --- M 1935	Pistolengriff Ll: 600 mm ++)	Schiebevisier; 200-2000 m V-Kimme – Dachkorn (stabile Kornschutzbacken)	7,65 x 53 (54) Argentinisch +)	- Kammerstängel = gebogen, +) z.. T. i. d. 50er J. auf .30-06 Springfield sowie z. T. auf 7,62 x 51 (.308 Win.) umgerüstet, ++) auch als Kar. mit Ll. 440 mm gebaut,
Persien/Iran --- Gew. 98/29 + 98/38	Pistolengriff Ll: 750/740 mm	Schiebevisier V-Kimme – Dachkorn	8 x 57 IS	Beschriftung in Persisch (Farsi), - Kammerstängel = gerade,
Portugal ---Vergueiro M 1904 (M 904) ---nach umrüst.= M 904/39	Pistolengriff Ll: 740 + 600 mm	Schiebevisier U-Kimme – Balkenkorn (stabile Kornschutzbacken)	Urspr. 6,5 x 58; (f. Brasil. auch in 7 x 57 gefertigt) <u>- ab 1939 umger. auf 8 x 57 IS</u>	Schloss = Mannlicher-Schönauer-Kammer (offene Rahmenbrücke) aber mit Mauser Flügelsicherung, Schlosshalter und Mittelschaftmagazin, (Fertigung: DWM, Berlin) - Kammerstängel = gerade,
Portugal --- Kar 1937	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier; 100–2000 m <u>U-Kimme – Balkenkorn (!)</u> (stabile Kornschutzbacken)	8 x 57 IS	- Kammerstängel = winklig gebogen, = bis auf die Visierung und die montierten 4 Riemenbügel Kopie des K 98k
Spanien --- M 1893	englische Schäftung Ll: ca. 740 mm	Schiebevisier V-Kimme – Dachkorn	7 x 57 (7 mm Mauser)	- Kammerstängel = gerade,
Spanien --- K (98)/43	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier; 100–2000 m V-Kimme – Dachkorn	8 x 57 IS	- Kammerstängel = gerade; langer Handschutz, 4 Riemenbügel = in Spanien „La Coruña“ gebaute Variante des K 98k,
Spanien --- FR7	englische Schäftung Ll: 475 mm	Lochvisier - „Lochscheibendiopter“ Stabkorn mit Korntunnel	7,62 x 51 Nato (.308 Win.)	= umgebautes M1916 (Kurzgewehr) - Spanien, - Kammerstängel = abgewinkelt, - Mündungsfuerd.; = hiermit nicht zugelass. Gesamtl. = ca. 985 mm, - Putzzeugröhre unter dem Lauf,

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Spanien --- FR8	Pistolengriff Ll: 475 mm	Lochvisier - „Lochscheibendiopter“ Stabkorn mit Korntunnel	7,62 x 51 Nato (.308 Win.)	= umgebautes M1893 (M93) – Spanien, - Kammerstängel = gerade, - Mündungsfeuerd.; = hiermit nicht zugelass. Gesamtl. = ca. 985mm, - Putzzeugröhre unter dem Lauf,
Tschechoslowakei --- VZ 24, K 24/47 -48	Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebevisier; 100–2000 m V-Kimme – Dachkorn	8 x 57 IS	Ab 1924 gebaut, - Kammerstängel = gerade, - langer Handschutz, = Vorläufer bzw. Variante des K 98k
Türkei --- M 1903 + M 1938 --- zusätzl. diverse sonstige Mausermodelle +)	Pistolengriff Ll: 740/750 mm	Schiebevisier; (sehr wahrscheinlich mit arabischen Schriftzeichen)	Urspr. 7,65 Arg. später auf 8 x 57 IS umgerüstet. dito	Kammerstängel = gerade (M 1938 = nur in Kal. 8 x 57 IS) +) neben den o. a. Modellen wurden div. weitere Modelle in den genannten Kalibern verwandt.

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Pos. 3 - Großbritannien:

Modell	Schäftung / Lauflänge	Art der Visierung ** s. Fußnote	Kaliber	Bemerkungen
Lee-Enfield – SMLE Mk III (= No. 1 Mk III)	angedeuteter Pistolengriff Ll: 640 mm	Schiebevisier; 100–2000 yds. Anfangs V-Kimme – Dachkorn, später U-Kimme – Balkenkorn +)	.303 British (= 7,7 x 56 R)	= ab 1907, +) = während der lfd. Produktion geändert.
(US) – Enfield – P/14 (alias No. 3 Mk I)	angedeuteter Pistolengriff Ll: 650/660 mm	(Rahmen)lochkimme; höhenverstellbar p. Schieber/Spindel Lochkim.-Durchblick 2,54 mm **)	.303 British (= 7,7 x 56 R) +++ s. Bemerk. rechts	= ab 1914/15, +++ Im 2. Wk wurde eine Anzahl (?) von P 14 + M 1917 in 8 x 57 IS umgeb. und nach China geliefert.
Lee-Enfield - No. 1 Mk V “Sammlerwaffe”	angedeuteter Pistolengriff	(Rahmen)lochkimme; höhenverstellbar p. Schieber/Spindel Lochkim.-Durchblick 2,54 mm **)	.303 British (= 7,7 x 56 R)	= <u>sehr selten</u> ; zwischen 1922-24 wurden ca. 20.000 Stück gebaut,
Lee-Enfield – No 4 Mk I	angedeuteter Pistolengriff Ll: 640 mm	+) (Rahmen)lochkimme; höhenverstellbar p. Schieber/Spindel Lochkim.-Durchblick 2,54 mm **)	.303 British (= 7,7 x 56 R)	= ab 1931, +) Whrd. d. 2. Wks = 4 versch. Lochkimmen verbaut, teilweise auch einfache Klapp-Lochkimmen.
Lee-Enfield – No 5 Mk 1	angedeuteter Pistolengriff Ll: 472 mm	(Rahmen)lochkimme; höhenverstellbar p. Schieber/Spindel Lochkim.-Durchblick 2,54 mm **)	.303 British (= 7,7 x 56 R) +++ s. Bemerk. rechts	= „Dschungel-Karabiner“ (1943–47), Achtung: = m. Mündungsfeurd. nicht zugelassen. +++ = Ende der 50er Jahre zum Teil in 7,62 x 51 Nato (.308 Win.) umgerüstet.
Lee-Enfield – No 4 Mk II (Mk 2)	angedeuteter Pistolengriff Ll: 640 mm	(Rahmen)lochkimme; höhenverstellbar p. Schieber/Spindel Lochkim.-Durchblick 2,54 mm **)	.303 British (= 7,7 x 56 R)	= ab 1949,

***) Durchblick bei (Rahmen)lochkimme = 1/10 Inch

(Battlesight = Durchblick bei flach aufliegendem Lochkimmenrahmen: teils 1/5 Inch = 5,08 mm)

zu Pos. 3 – indische Lee-Enfield's - aus SMLE Mk III = Rifle 2 A1: *)

Modell	Schäftung / Lauflänge	Art der Visierung	Kaliber	Bemerkungen
Lee-Enfield – SMLE Mk III (= No. 1 Mk III) --- Rifle 2 A1 *)	angedeuteter Pistolengriff Ll: 640 mm	Schiebevisier; 100–2000 yds. U-Kimme – Balkenkorn	.303 British (= 7,7 x 56 R) ++ s. Bemerk. rechts	= Das No 1 Mk III wurde z. T. in Indien gebaut. ++ Zw. 1963 und ca. 1970 wurden viele in 7,62 x 51 N.(.308 Win.) umger. bzw. neu gebaut.

*) Die „Rifle 2 A1“ genannten Gewehre erkennt man am „indischen Tigerwappen“ und an den großen, schwarz lackierten Magazinkästen mit geradem Boden.

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Pos. 4 - Russland, „ehem.“ Warschauer-Pakt-Staaten, Finnland:

Modell	Schäftung / Lauflänge	Art der Visierung	Kaliber **) s. Fußnote	Bemerkungen
Mosin-Nagant-Gew. M 1891 (Dreiliniengewehr) sowie M 1891/30	englische Schäftung Ll: zw. ca. 710 und 750 mm	Schiebevisier 100–2000 m, U-Kimme – Balkenkorn M 1891/30; Stabkorn mit Korntunnel	7,62 x 54 R **) (bei Russ. = Geschoss- durchmesser i. d. R. ca. .310 bis .312)	= zw. 1891 und d. 50er J. d. 20. Jahrh. in sehr vielen Varianten, u.a. in USA, GB, Schweiz + diversen Ostblock-Staaten gebaut, Daher vielfältig beschriftet, - druckpunktloser Abzug, - Kammerstängel = i. d. R. gerade; Ab 1932 wg. verstärkt. Einsatz v. ZF. aber häufig abgewinkelt.
(tschech. Umbau d. M 1891/30) --- VZ 54 (Scharfschützengewehr) „Sammlerwaffe“	Halbschaft mit Pistolengriff; Ll ca. 720 mm	--- Norm. ZF (= zu entfernen) +) Schiebevisier 100–2000 m, U-Kimme – Stabkorn/Korntunnel	7,62 x 54 R (bei Russ. = Geschoss- durchmesser i. d. R. ca. .310 bis .312)	= 1954-1957 umgebaute, ausgesuchte ,M 1891/30' (selten = ein „paar“ Tausend), +) Das VZ 54 besitzt zusätzlich zum ZF die serienmäßige Visierung des ‚M 1891/30‘, - Kammerstängel = abgewinkelt,
(Finn. Varianten des M 1891) --- M 27 und M 28/30	englische Schäftung Ll: ca. 700 mm	Schiebevisier; M 27 = 200–3200 m, M 28/30 = 200–2000 m, U-Kimme – Balkenkorn (stabile Kornschutzbacken),	7,62 x 53 R (bei Finn. = Geschoss- durchmesser i. d. R. ca. .308 oder .309)	= i. d. R. bessere Verarbeitung und stärkere Läufe, - Kammerstängel = gerade, - Korn = mit Schraubendreher seitenverstellbar,
(Finn. Variante des M 1891) --- M 39	Pistolengriff Ll: 640 mm	Schiebevisier (fein höhenverstellbar) 100–2000 m; U-Kimme – Balkenkorn (stabile Kornschutzbacken)	7,62 x 53 R (bei Finn. = Geschoss- durchmesser i. d. R. ca. .308 oder .309)	- ‚starker‘ Lauf, - Druckpunkt abzug, - Korn = mit Schraubendreher seitenverstellbar, - Kammerstängel = gerade,

) Während des 1. Wks wurden von deutscher Seite ca. 26 000 Stück des **M 1891' (= altes „Dreiliniengewehr“) auf das Kal. 8 x 57 IS, von Österreich ein „kleines Kontingent“ (?) auf Kal. 8 x 50 R umgerüstet. Anfang der 1920er-Jahre bauten auch die Tschechen nochmals ca. 13 000 Gewehre des Modells M 1891 auf das Kal. 8 x 50 R um.

Die finnische Variante der „Dreilinienspatrone“ wird wegen der abweichenden Geschossmasse (und auch differierender Patronenlagermaße) heutzutage von der C.I.P. mit 7,62 x 53 R bezeichnet.

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Pos 5 - Schweiz:

Modell	Schäftung / Lauflänge	Art der Visierung	Kaliber	Bemerkungen
Schmidt-Rubin - Gewehr M 1911 = (G 11)	angedeuteter Pistolengriff Ll: 780 mm	Schiebevisier, höhenverstellbar 300–2000 m, U-Kimme - Balkenkorn	7,5 x 55 Schweizer Ord., -Swiss bzw. GP11	(= ab 1911 eingeführt), „langer“ Geradestutzenverschluss,
Karabiner M 1911 (K 11)	angedeuteter Pistolengriff Ll: 590 mm	Schiebevisier, höhenverstellbar, U-Kimme - Balkenkorn	7,5 x 55 Schweizer Ord., -Swiss bzw. GP11	= Nach dem 1. Wk auf 590 mm Lauflänge gekürztes M 1911 (War/ist wegen schlechter Schussleistungen nicht sehr beliebt),
K 31	angedeuteter Pistolengriff Ll: 653 mm	Schiebevisier, höhenverstellbar 100–1500 m; U-Kimme - Balkenkorn	7,5 x 55 Schweizer Ord., -Swiss bzw. GP11	Ab 1931 eingeführt - mit um ca. 6 cm verkürztem Geradestutzenverschluss ggüb. M 1911

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Pos. 6 - Schweden:

Modell	Schäftung / Lauflänge	Art der Visierung **) s. Fußnote	Kaliber	Bemerkungen
Mauser-Infanteriegew. m/96	englische Schäftung Ll: 740 mm	<u>Mauser-+ Carl Gustafs-Fertigung:</u> einfaches Schiebevisier; höhenverstellbar 300-2000 m <u>Husqvarna-Fertigung (1941-45)</u> +) Schiebevisier, höhenvst. 100–800 m <u>-alle Ausf.: U-Kimme – Balkenkorn</u> ----- ➤ s. Fußnote: Pramm-Diopter – Balkenkorn mit Korntunnel	6,5 x 55 Schwedisch Mauser	(= ab 1896), - Kammerstängel = gerade, +) Im Gegensatz zu Mauser- (u. C.G.-) Fertigung wird der Schieber (für 100 m Stellung) d. Husq.-Fertigung <u>zur</u> Mündung geschoben, Zusätzlich besitzt das Visier eine Justierschraube,
Karabiner (m/96-38) = m/38 Kar. m/38: (offiziell wurde in der schwedischen Armee die Bezeichnung „m/96-38“ nicht verwandt)	englische Schäftung Ll: 600 mm	<u>abgeänderte m/96:</u> ---teilw. neues Schiebev. 100-600 m mit Verstellerschraube; ---od. Einsatz d. höhenvst. Feinvis. SM ‚Sikte m/38‘ (100-600 m) <u>Husqvarna-Neufert. des m/38</u> --- Schiebevisier 100-600 m mit Verstellschr. u. ‚T‘-Markierung <u>-alle Ausf.: U-Kimme – Balkenkorn</u>	6,5 x 55 Schwedisch Mauser	m/96-38 = ab 1938 um 14 cm gekürzter M/96, (daher öfter mit m/96-identischer Hülsen- beschriftung) Kammerstängel teils gebogen (nicht abgeschrägt), teils gerade; = zwischen 1940-44 von Husqvarna neu <u>gefertigt,</u> - Kammerstängel = abgeschrägt,
Gewehr m/41 + m/41 B (Scharfschützenausführung)	englische Schäftung Ll: 740 mm	<u>abgeänderte m/96:</u> --- Visiere = norm. Schiebevisiere 300-2000 m bzw. Husqvarna 100-800 m (s. oben unter m/96) <u>Gewehr m/41 B</u> --- Feinvisier SM ‚Sikte m/55‘ 100-600 m mit 25 m-Feinabstufung <u>-alle Ausf. U-Kimme – Balkenkorn</u>	6,5 x 55 Schwedisch Mauser	<u>Gewehr m/41</u> = ab 1941 umgeändertes m/96 (Kammerstängel gebogen), <u>Gewehr m/41 B</u> = Neufertigung mit gebogenem Kammerstängel sowie Messingplatte a. d. rechten Schaftseite mit der Bezeichnung: ‚G m/41 B‘,

****)** Hinweis: Der DSB erlaubt bei allen oben genannten Modellen die Verwendung der Feinvisiere SM Sikte – ‚m/38‘, ‚m/55‘, ‚m/58‘ sowie das ‚Tunheden-Visier‘.

Es existiert ein, vom DSB erlaubter aufsteckbarer Kornschutz (in einer hohen und einer niedrigen Ausführung).

Ein auf dem Markt verfügbarer aufschraubbarer (ziviler) ‚Korntunnel‘ ist nicht erlaubt.

➤ Seit dem 1.2.2006 erlaubt der DSB für das Modell m/96 auch die Verwendung eines ‚Pramm-Diopters‘. Seit dem 27.9.07 zusätzlich auch den ‚Söderin-Diopter‘.

Ordonnanzwaffentabelle (Anhang zu Pos. 1-7)

Pos. 7 - USA:

Modell	Schäftung *) / Lauflänge <i>s. Fußnote</i>	Art der Visierung	Kaliber	Bemerkungen
Springfield M 1903	englische Schäftung Ll: 600 mm	Schiebe(rahmen)visier, 200–2850 yds; höhen+seitenverst., U-Kimme – (feines) Balkenkorn	.30-06 Springfield (= 7,62 x 63)	(= ab 1903)
US – Enfield – M 1917 (alias P 17)	angedeuteter Pistolengriff Ll: 650/660 mm	(Rahmen)lochkimme; höhenverstellbar p. Schieber/Spindel Lochkimmen-Durchblick 1/10 Inch = 2,54 mm (≈ 2,50 mm)	.30-06 Springfield (= 7,62 x 63) ++) <i>s. Bemerk. rechts</i>	= modifizierter P/14 (ab 1917 (ca. 1-2 J.) von den USA für eigenen Gebrauch in Kal. .30-06 gebaut, ++) Im 2. Wk wurde eine Anzahl (?) von P 14 und M 1917 in 8 x 57 IS umgeb. und nach China geliefert.
Springfield M 1903 A1	„C-Schaft“ mit vollem (ausgeprägtem) Pistolengriff Ll: 600 mm	Schiebe(rahmen)visier 200–2850 yds; höhen+seitenverst., U-Kimme – (feines) Balkenkorn	.30-06 Springfield (= 7,62 x 63)	= ab 1928/29 in geringer Stückzahl gebaut,
Springfield M 1903 A3 (M 03 A3)	Z. T. englische Schäftung, teilw. angedeuteter Pistolengriff Ll: 600 mm	Diopfer = höhenverst. über Treppe u. seitenverst. üb. Rändelschraube. Diopfer-Durchblick 1/15 Inch ≈ 1,7 mm	.30-06 Springfield (= 7,62 x 63)	= ab 1942, bes. Merkmal = höhen- und seitenverstellbarer Diopfer,

*) **Hinweis:** Der DSB erlaubt bei den Modellen „M 1903“, M 1903 A1“ und „M 1903 A3“ (M 03 A3) die Verwendung aller, für die Modellreihe M 1903 (...) gebauten Schaftmodelle.

Somit ist zulässig; englische Schäftung, angedeuteter Pistolengriff und „C-Schaft“ = mit vollem (ausgeprägtem) Pistolengriff.